

MICHAEL  
VILSMEIER

PETER  
TSCHIRNER

# REDEMANUSKRIFT ZUR PRÄSENTATION

SCHULUNG DER  
WAHL- UND BRIEFWAHLVORSTÄNDE

EUROPAWAHL  
09. JUNI 2024



Bayerischer  
Wahlverlag

# IMPRESSUM

Bayerischer Wahlverlag GmbH  
Dahlienstraße 11, 93197 Zeitlarn

Telefon 0800 12345 0800 (gebührenfrei)

Telefax 0800 54321 0800 (gebührenfrei)

E-Mail [kontakt@bayerischer-wahlverlag.de](mailto:kontakt@bayerischer-wahlverlag.de)

Internet [www.bayerischer-wahlverlag.de](http://www.bayerischer-wahlverlag.de)

REDEMANUSKRIFT  
ZUR PRÄSENTATION

SCHULUNG DER  
WAHL- UND BRIEFWAHLVORSTÄNDE

EUROPAWAHL  
09. JUNI 2024

Produkt-Nr. 10 10 13 201

Stand: 01. April 2024

# VORWORT

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

eine qualifizierte Schulung der Wahl- und Briefwahlvorstände ist die Basis für eine rechtssichere Durchführung der Europawahl und liegt in der Verantwortung der Gemeinde / Stadt.

Die Kombination **PowerPoint plus Redemanuskript** hat sich für diesen Anlass in der Praxis bewährt. Das Redemanuskript bietet ausreichend Platz für eigene Anmerkungen und enthält zudem die Rechtsgrundlagen als Information für die Referentin / den Referenten. Die Präsentation ist an entsprechender Stelle mit Verknüpfungen ausgestattet und damit sowohl für eine gemeinsame als auch für eine separate Schulung der Urnen- und Briefwahlvorstände konzipiert.

Auf **Folie 1** können **Örtliche Regelungen** für Urnen- und Briefwahl vorstände zusammengefasst werden, um allen Beteiligten einen Kurzüberblick zu ermöglichen. Die **Folien 2 bis 8** informieren über **Grundsätze bei der Urnenwahl**, die **Folien 9 bis 20** über die **Wahlhandlung von 8.00 bis 18.00 Uhr** und die **Folien 21 bis 25** über die Tätigkeiten **kurz nach 18.00 Uhr**.

Im Hauptteil wird auf den **Folien 26 bis 41** die **Ergebnisermittlung** bei der Europawahl schrittweise erläutert.

Die weiteren Blöcke zum **Ablauf der Briefwahl** auf den **Folien 42 bis 54** und zur **repräsentativen Wahlstatistik** auf den **Folien 55 bis 60** können optional an den geeigneten Stellen eingebunden werden, wie die **Folie 20a bei weniger als 30 Wählern** bei der Urnenwahl.

Im Redemanuskript ist mit großen oder kleinen blauen Rauten (◆ oder ◆) gekennzeichnet, sobald Sie per Mausclick bzw. Fernbedienungstaste den nächsten Gliederungspunkt der Präsentationsfolie einblenden können.

Wir wünschen Ihnen für die Schulungen einen guten Verlauf.

*Die Autoren*

*Michael Vilsmeier und Peter Tschirner*

# HINWEISE

Bitte beachten Sie als Kundin bzw. Kunde, dass die Verwertungs- und Nutzungsrechte dieser Präsentation und des Redemanuskripts auf Ihren jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Geschäftsbereich in Gemeinde / Markt / Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft / Behörde beschränkt sind.

Eine Weitergabe der Dateien zur Nutzung ist nur insoweit zulässig, als es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist. Dazu können Sie die Präsentation und das Redemanuskript ohne Mengenbegrenzung herunterladen und ausdrucken.

## Redaktionelle Hinweise:

Vor dem Hintergrund einer besseren Lesbarkeit wurden einzelne Personen- oder Funktionsbezeichnungen, wie z.B. „Wähler“, „Wahlvorsteher“ oder „Kreis- / Stadtwahlleiter“ nur in der männlichen Form verwendet. Dies ist auch bei der Textgestaltung aller einschlägigen rechtlichen Grundlagen gängige Praxis.

Selbstverständlich gelten sämtliche Ausführungen im Text für alle Geschlechter.

Die Zahleneinträge in den präsentierten Vordruckbeispielen sind in ihrer Darstellung anonymisiert. Sie stehen in keinem Bezug zu den tatsächlichen Nummerierungen von Wahlvorschlägen auf den echten Stimmzetteln. Die zufällig gewählten Konstellationen und deren Kennzeichnungen haben ausschließlich erläuternden Charakter, dienen Schulungszwecken und beinhalten keinerlei politische Wertung durch den Verlag oder seine Autoren.

*Bayerischer Wahlverlag*

# INHALT

	FOLIE	FOLIENTITEL
START		Herzlich Willkommen
	1	Örtliche Regelungen (für Urnen- <u>und</u> Briefwahlvorstände)
URNENWAHL ALLGEMEINE INFORMATION	2	Wahlvorstand – Zusammensetzung
	3	Wahlvorstand – Vorbereitende Tätigkeiten
	4	Wahlvorstand – Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
	5	Wahlvorstand – Beginn der Wahl
	6	Öffentlichkeit und Wahlfreiheit – Verhalten bei Störungen
	7	Öffentlichkeit und Wahlfreiheit – Wählerbefragung
	8	Öffentlichkeit und Wahlfreiheit – Maßnahmen bei Störungen
URNENWAHL WAHLHANDLUNG VON 8.00 BIS 18.00 UHR	9	Stimmabgabe (1)
	10	Stimmabgabe (2)
	11	Wählerverzeichnis (1)
	12	Wählerverzeichnis (2)
	13	Wahlschein bei Urnenwahl
	14	Problemfälle bei der Stimmabgabe (1)
	15	Problemfälle bei der Stimmabgabe (2)
	16	Problemfälle bei der Stimmabgabe (3)
	17	Problemfälle bei der Stimmabgabe (4)
	18	Problemfälle bei der Stimmabgabe (5)
	19	Problemfälle bei der Stimmabgabe (6)
	20	Schluss der Wahl
	20a	Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern

	FOLIE	FOLIENTITEL
URNENWAHL AB 18:00 UHR	21	Vorbereitung der Ergebnisermittlung
	22	Zahl der Stimmzettel und der Wähler (1)
	23	Zahl der Stimmzettel und der Wähler (2)
	24	Zahl der Stimmzettel und der Wähler (3)
	25	Zahl der Wahlberechtigten
URNENWAHL UND BRIEFWAHL ERGEBNISERMITTLUNG NACH 18.00 Uhr	26	Sortierung der Stimmzettel (1)
	27	Sortierung der Stimmzettel (2)
	28	Sortierung der Stimmzettel (3)
	29	Zählen der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)
	30	Eintrag der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)
	31	Beschlussfassung (1)
	32	Beschlussfassung (2)
	33	Beschlussfassung (3)
	34	Eintrag der Stimmen nach Beschlusslage
	35	Behandlung der Stimmzettel nach der Beschlussfassung
	36	Summenbildung – Zeilenweise Addition
	37	Summenbildung – Spaltenweise Addition
	38	Plausibilität der Ergebnisermittlung
	39	Ergebnisfeststellung und Schnellmeldung
	40	Abschluss und Übergabe der Unterlagen (1)
41	Abschluss und Übergabe der Unterlagen (2)	
BRIEFWAHL PRÜFUNG DER WAHLBRIEFE VOR 18.00 UHR	42	Briefwahlvorstand – Zusammensetzung
	43	Briefwahlvorstand – Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
	44	Briefwahlvorstand – Beginn der Tätigkeit
	45	Briefwahl – Wahlschein (1)
	46	Briefwahl – Wahlschein (2)
	47	Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (1)
	48	Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (2)
	49	Briefwahl – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (3)
	50	Briefwahl – Beschlussfassung über Wahlbriefe (1)
	51	Briefwahl – Beschlussfassung über Wahlbriefe (2)
	52	Briefwahl – Ermittlung der Zahl der Wähler (1)
	53	Briefwahl – Ermittlung der Zahl der Wähler (2)
	54	Briefwahl – Beginn der Ergebnisermittlung

	FOLIE	FOLIENTITEL
REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK	55	Repräsentative Auswahlbezirke – Kennbuchstaben
	56	Repräsentative Auswahlbezirke – Stimmzettel
	57	Repräsentative Auswahlbezirke – Wahlbenachrichtigung
	58	Repräsentative Auswahlbezirke – Wählerverzeichnis
	59	Repräsentative Auswahlbezirke – Stimmzettelausgabe (1)
	60	Repräsentative Auswahlbezirke – Stimmzettelausgabe (2)
ENDE		Vielen Dank

**Herzlich Willkommen**  
**zur Informationsveranstaltung**  
**für**  
**Wahlvorstände**  
**und Briefwahlvorstände**



- ◆ Anzahl der allgemeinen Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke
- ◆ Ausstattung der Wahlräume
- ◆ Auszählungsraum für die Briefwahlvorstände
- ◆ Übergabe der Wahlunterlagen
- ◆ Beginn der Tätigkeiten des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands
- ◆ Schnellmeldung und sonstige telefonische Erreichbarkeit
- ◆ Keine Unterbrechung der Ergebnisermittlung
- ◆ Rücklieferung der Wahlunterlagen
- ◆ Entschädigung der Wahlvorstandsmitglieder

Bei Information nur der  
Briefwahlvorstände  
hier

**Weiter**

**Vorbemerkung:**

Einzelne Funktionsbezeichnungen, wie z.B. Wahlvorsteher, Schriftführer oder Beisitzer, werden im Vortrag zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form verwendet, gelten aber selbstverständlich für alle Geschlechter.

◆ **Anzahl der allgemeinen Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke**

- Es wurde für das Gemeinde- / Stadtgebiet ein allgemeiner Wahlbezirk mit  
ca. \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten gebildet.
- Es wurden für das Gemeinde- / Stadtgebiet \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke mit jeweils  
ca. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten gebildet.

§ 3 Abs. 2 EuWG, § 12 EuWO

- In folgendem allgemeinen Wahlbezirk wird jeweils zusätzlich ein beweglicher Wahlvorstand tätig sein:

\_\_\_\_\_ und zwar für folgendes

- kleinere Krankenhaus / kleinere Alten- oder Pflegeheim:

- Kloster:

- sozialtherapeutische Anstalt / Justizvollzugsanstalt:

§ 8, § 55 bis § 57 EuWO

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Notizen

Folgende(r) Sonderwahlbezirk(e) wurde(n) eingerichtet:

\_\_\_\_\_

### § 13, § 54 EuWO

–  In folgendem Sonderwahlbezirk wird jeweils zusätzlich ein beweglicher Wahlvorstand tätig sein:

\_\_\_\_\_

### § 54 Abs. 6 EuWO

– Aufgrund der zu erwartenden Briefwahlbeteiligung in Höhe von voraussichtlich \_\_\_\_\_ Briefwählern

–  wurde für das Gemeinde- / Stadtgebiet ein Briefwahlbezirk gebildet.

–  wurden auf Basis einer mengenmäßigen Verteilung

\_\_\_\_\_ Briefwahlbezirke mit jeweils ca. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Wahlbriefen gebildet.

–  wurden aufgrund der gebietsbezogenen Zuordnung der allgemeinen Wahlbezirke zu Briefwahlbezirken

\_\_\_\_\_ Briefwahlbezirke mit jeweils ca. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Wahlbriefen gebildet.

### § 4 EuWG i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 BWG, § 5 EuWG, § 6, § 7 EuWO

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Notizen

## ◆ Ausstattung der Wahlräume

- Anzahl der Wahlurnen:
  - Es wird eine Wahlurne verwendet.
  - \_\_\_\_\_
  
- Die telefonische Erreichbarkeit des Wahlvorstands ist wie folgt sichergestellt:
  - Telefonanschluss im Wahlraum: \_\_\_\_\_
  - nächstgelegener Telefonanschluss: \_\_\_\_\_
  - Mobiltelefon im Wahlraum: \_\_\_\_\_
  
- Die Tische
  - ◆ für den Wahlvorstand,
  - ◆ zur Ausgabe der Stimmzettel und
  - ◆ für die aufzustellenden Tischblenden / Wahlkabinen sowie
  - ◆ ausreichend Sitzgelegenheiten

sind vorhanden oder werden von der Gemeinde / Stadt gestellt.
  
- Die Gemeinde / Stadt sorgt ebenfalls für:
  - ◆ eine ausreichende Anzahl von Wahlkabinen oder Tischblenden
  - ◆ ausgestattet mit Schreibstiften gleicher Farbe (keine Filz- oder radierbaren Farbstifte) sowie

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Notizen

Es steht dafür je Gemeinde 1 Briefwahlurne zur Verfügung; somit insgesamt \_\_\_\_\_.

Die Auswertung der Briefwahl erfolgt in der Gemeinde / Stadt:  
\_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**§ 44, § 45, § 67 Abs. 4 EuWO**

**◆ Übergabe der Wahlunterlagen**

– Die zur Wahlhandlung und Ergebnisermittlung notwendigen Unterlagen werden

gegen Empfangsbestätigung an die Wahlvorsteher am \_\_\_\_\_  
in / im \_\_\_\_\_ übergeben.

von der Gemeinde / Stadt am Wahltag gegen Empfangsbestätigung in die Wahlräume geliefert.

–  Es handelt sich dabei für den Urnenwahlvorstand insbesondere um die im Wahlvordruck G9 aufgeführten Unterlagen und Gegenstände:

- ◆ das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- ◆ das besondere Wahlscheinverzeichnis (Verzeichnis der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind),
- ◆ eine ausreichende Anzahl amtlicher Stimmzettel,
- ◆ ggf. eine Mitteilung des Kreis- / Stadtwahlleiters über für ungültig erklärte Wahlscheine,
- ◆ einen Vordruck der Wahl Niederschrift (V1),
- ◆ einen Vordruck der Schnellmeldung (V3/WV),
- ◆ einen Umschlag mit Versandvordruck (V8) für die Wahl Niederschrift mit Anlagen,

- ◆ ggf. eine Aufstellung der abzugebenden / aufzunehmenden Wahlunterlagen (Vordruck V1/30),
  - ◆ ein Muster eines ausgefüllten Wahlscheins,
  - ◆ eine Textausgabe mit Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz und Europawahlordnung,
  - ◆ eine Kopie der Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nrn. 1, 4, 5 und 7 und ein Stimmzettelmuster zum Anschlag am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet,
  - ◆ ein Hinweis über die rechts oben abgeschnittene Ecke des Stimmzettels zur Orientierung für Blinde und Sehbehinderte,
  - ◆ evtl. notwendige Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Wahlraums,
  - ◆ Verschlussmaterial für die Wahlurne(n),
  - ◆ Schreib- und Siegelmaterial,
  - ◆ einheitliche Schreibstifte für die Wahlkabinen; es dürfen keine Filz- oder radierbaren Farbstifte verwendet werden,
  - ◆ ausreichend Packpapier, Klebebänder und Schnüre zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel und der Wahlscheine oder anders geeignetes Verschlussmaterial,
  - ◆ kartoniertes Papier zum Abdecken des Urnenschlitzes.
- Der Briefwahlvorstand erhält / Die Briefwahlvorstände erhalten insbesondere die in Wahlvordruck G9a aufgeführten Unterlagen und Gegenstände:
- ◆ die ungeöffneten Wahlbriefe,
  - ◆ ggf. eine Mitteilung des Kreis- / Stadtwahlleiters über für ungültig erklärte Wahlscheine,
  - ◆ einen Vordruck der Wahl Niederschrift (V1a),
  - ◆ einen Vordruck für die Schnellmeldung (V3/BV),
  - ◆ einen Umschlag mit Versandvordruck (V8a) für die Wahl Niederschrift und Anlagen,
  - ◆ ein Muster eines ausgefüllten Wahlscheins,
  - ◆ eine Textausgabe mit Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz und Europawahlordnung,
  - ◆ evtl. notwendige Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums,
  - ◆ Verschlussmaterial für die Briefwahlurne(n),
  - ◆ Schreib- und Siegelmaterial,
  - ◆ ausreichend Packpapier, Klebebänder und Schnüre zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel und der Wahlscheine oder anders geeignetes Verschlussmaterial.

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Notizen

- Zudem erhält der Briefwahlvorstand:
  - ◆ das Muster eines Wahlbriefumschlags und
  - ◆ das Muster eines Stimmzettelumschlags.
- Fehlen Gegenstände oder Unterlagen, ist die Gemeinde / Stadt zu verständigen.

**§ 27 Abs. 8, § 42, § 67 Abs. 4 EuWO**

**◆ Beginn der Tätigkeiten des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands**

- Die Mitglieder eines Wahlvorstands erscheinen rechtzeitig um \_\_\_\_\_ Uhr im Wahlraum ihres allgemeinen Wahlbezirks.
- Die Mitglieder eines Briefwahlvorstands treten rechtzeitig im Auszählungsraum um \_\_\_\_\_ Uhr zusammen.

**§ 6 Abs. 6, § 7 EuWO**

**◆ Schnellmeldung und sonstige telefonische Erreichbarkeit**

- Die Schnellmeldung ist von den Wahl- und Briefwahlvorständen
  - unter der (den) Rufnummer(n) \_\_\_\_\_ telefonisch durchzugeben.
    - Hierbei ist zur Authentifizierung ein Kennwort durchzugeben.
    - Das Kennwort lautet \_\_\_\_\_.  Das Kennwort wird mit den Wahlunterlagen übermittelt.
  - unter der (den) Nummer(n) \_\_\_\_\_ per Telefax zu übermitteln.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- Kommt eine Telefon- bzw. Telefaxverbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung sofort durch einen Boten an die Gemeinde / Stadt weiterzuleiten.
- Die Gemeinde / Stadt ist während der Wahlzeit unter der (den) Rufnummer(n):

\_\_\_\_\_

und ab 18:00 Uhr unter der (den) Rufnummer(n):

\_\_\_\_\_

erreichbar.

- Die Polizei ist bei Bedarf unter der Rufnummer:

\_\_\_\_\_

zu verständigen.

### § 64 EuWO

#### ◆ Keine Unterbrechung der Ergebnisermittlung

- Am Wahlabend werden die Ergebnisse vollständig und ohne Unterbrechung ermittelt.
- Sollte wegen höherer Gewalt eine Unterbrechung unvermeidlich sein, so sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten sicher zu verwahren. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist – soweit vor Ort absehbar – bekannt zu geben.
- Mit der Ergebnisermittlung der am selben Tag stattfindenden kommunalen Abstimmung darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

### § 60 EuWO

Notizen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# 1.9

## Örtliche Regelungen

### ◆ Rücklieferung der Wahlunterlagen

- Die Wahlunterlagen werden nach den Regelungen in der Wahl Niederschrift verpackt und übergeben an:  
\_\_\_\_\_
- Bis zur Übergabe sind die Unterlagen sicher zu verwahren.
- Insbesondere handelt es sich um die versiegelten Pakete mit Stimmzetteln und eingenommenen Wahlscheinen, die Wahl Niederschrift mit allen Anlagen und das Wählerverzeichnis sowie ggf. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.
- Die Wahlunterlagen der Europawahl werden sofort nach Ermittlung des Ergebnisses übergeben. Dafür gelten folgende Festlegungen:  
\_\_\_\_\_
- Für die Rückgabe der Unterlagen der am selben Tag stattfindenden kommunalen Abstimmung gelten folgende Festlegungen:  
\_\_\_\_\_
- Alle übrigen Unterlagen und Ausstattungsgegenstände, die der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlhandlung erhalten hatte,
  - werden ebenfalls an die Gemeinde / Stadt zurückgegeben.
  - werden von der Gemeinde / Stadt am Tag nach der Wahl aus dem Wahlraum abgeholt.

§ 66, § 68 EuWO

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Notizen

**◆ Entschädigung der Wahlvorstandsmitglieder**

- Soweit der Einsatz außerhalb des eigenen Wohnwahlbezirks erfolgt, kann die Erstattung von notwendigen Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz beantragt werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges beträgt der Satz 0,20 € je gefahrenen Kilometer.
- Erfolgt ein Einsatz außerhalb des Wohnortes, kann zudem die Erstattung von Tagegeld beantragt werden, auf das jedoch das folgende Erfrischungsgeld, das von der Gemeinde / Stadt gezahlt wird, anzurechnen ist.
- Die einzelnen Wahlvorstandsmitglieder erhalten,

entsprechend ihrer Funktion und nach ihrer zeitlichen Beanspruchung

ein Erfrischungsgeld in Höhe von:

\_\_\_\_\_ Euro für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro für \_\_\_\_\_

- Das Erfrischungsgeld wird auf folgende Weise ausbezahlt:

\_\_\_\_\_

**§ 10 EuWO**

**◆ Nächste Folie oder**

**Bei Information nur der Briefwahlvorstände  
weiter mit Folie 42: Briefwahlvorstand – Zusammensetzung**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## ◆ Bildung durch die Gemeinde / Stadt

- ◆ Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter
- ◆ Bestellung der Schriftführer und Stellvertreter
- ◆ Berufung der Beisitzer
- ◆ Ggf. Hilfskräfte, sind jedoch nicht Mitglieder des Wahlvorstands

## ◆ Kontaktaufnahme durch den Wahlvorsteher

- ◆ Ggf. vorherige telefonische Absprache mit Wahlvorstandsmitgliedern zur Anwesenheit

### ◆ Bildung durch die Gemeinde / Stadt

- ◆ Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter,
- ◆ einem Schriftführer, dessen Stellvertreter
- ◆ und mindestens einem weiteren Beisitzer. Je Wahlbezirk wurden aber mindestens \_\_\_\_\_ weitere Beisitzer eingeteilt. Die einzelnen Wahlvorstandsmitglieder sind von der Gemeinde / Stadt auch für die jeweils auszuübende Funktion ernannt, bestellt und berufen worden.
- ◆ Außerdem können noch für folgende Aufgaben:

\_\_\_\_\_  
Hilfskräfte eingesetzt werden, die jedoch nicht zum Wahlvorstand gehören und an der Ergebnisermittlung sowie an Beschlüssen nicht mitwirken dürfen.

#### § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 1, 2, 4, 6 und 10 EuWO

### ◆ Kontaktaufnahme durch den Wahlvorsteher

- ◆ Es empfiehlt sich für den Wahlvorsteher, vor dem Wahltag mit den Mitgliedern seines Wahlvorstands zumindest telefonisch Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass diese am Wahltag auch pünktlich erscheinen.

Außerdem können die Zeiten der Anwesenheit im Rahmen einer „Schichtenteilung“ während der Wahlzeit vereinbart werden. Dabei muss die Beschlussfähigkeit beachtet werden, die in einer der nächsten Folien erläutert wird.

#### § 46 Abs. 1 Satz 2 EuWO

### ◆ Nächste Folie

## ◆ Organisation im Wahlraum

- ◆ Tisch des Wahlvorstands soll von allen Seiten zugänglich sein
- ◆ Stets verschlossene Urne an oder auf diesen Tisch stellen
- ◆ Wahlkabinen überblickbar, jedoch nicht einsehbar, Nebenraum möglich
- ◆ Schreibstifte gleicher Farbe – regelmäßig auf Funktionalität prüfen
- ◆ Hinweisschilder

## ◆ Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

- ◆ Wahlbekanntmachung
- ◆ Stimmzettel-Muster mit Hinweis auf abgeschnittene Ecke rechts oben zur Orientierung für Blinde und Sehbehinderte

## ◆ Organisation im Wahlraum

Der Tisch zur Ausgabe der Stimmzettel, die Wahlkabinen bzw. die Tische mit den Sichtblenden sowie der Tisch des Wahlvorstands mit der Wahlurne sind so aufzustellen, dass die Wähler ohne Behinderung wählen können.

- ◆ Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nehmen kann, muss von allen Seiten aus zugänglich sein.
- ◆ Die Wahlurne ist an oder auf den Wahltisch zu stellen und stets verschlossen zu halten.
- ◆ Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass sie vom Tisch des Wahlvorstands aus zwar überblickt, aber nicht eingesehen werden können. Als Wahlkabine kann auch ein Nebenraum dienen, der nur vom Wahlraum aus zugänglich ist und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.
- ◆ In die Wahlkabinen oder Sichtblenden sind für die Wähler Stifte (keine Filzstifte oder radierbaren Bleistifte) gleicher Farbe zu legen oder anzubinden. Die Vollständigkeit und Schreibfähigkeit ist immer wieder zu überprüfen.
- ◆ An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Wahlraum des Wahlbezirks \_\_\_\_“ anzubringen. Wenn der Wahlraum nicht direkt beim Eingang liegt, ist durch evtl. Hinweisschilder die Gehrichtung zum Wahlraum anzuzeigen.

## ◆ Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

- ◆ Im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder unmittelbar vor dem Wahlraum ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung und
- ◆ ein Stimmzettel-Muster sowie ein Hinweis auf die abgeschnittene Ecke der Stimmzettel zur Orientierung für blinde oder sehbehinderte Wähler bei der Verwendung einer Stimmzettelschablone gut lesbar anzubringen.

§ 39, § 41 Abs. 2, § 42 bis § 45 EuWO

## ◆ Nächste Folie

- ◆ **Von 08:00 bis 18:00 Uhr: mindestens 3 Mitglieder**
- ◆ **Ab 18:00 Uhr:  
grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder**
- ◆ **Ständig:  
Wahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen**
- ◆ **Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit,  
bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher**
- ◆ **Bei Unterschreitung der Mindestzahl zunächst  
auf anwesende Wahlberechtigte zurückgreifen**

## ◆ Von 08:00 bis 18:00 Uhr: mindestens 3 Mitglieder

Während der Wahlzeit besteht Anwesenheitspflicht für mindestens drei Wahlvorstandsmitglieder.

## ◆ Ab 18:00 Uhr: grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder

Während der Ergebnisermittlung besteht Anwesenheitspflicht grundsätzlich für alle, mindestens jedoch für fünf Wahlvorstandsmitglieder.

## ◆ Ständig: Wahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen

Auch im Rahmen einer Schichtenteilung muss ständig gewährleistet sein, dass der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung unter den Anwesenden sind. In diesen Zusammensetzungen ist der Wahlvorstand sowohl während der Wahlzeit als auch während der Ergebnisermittlung beschlussfähig.

## ◆ Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

## ◆ Bei Unterschreitung der Mindestzahl zunächst auf anwesende Wahlberechtigte zurückgreifen

Sollte die Mindestzahl unterschritten werden, muss der Wahlvorsteher die fehlenden Personen aus den Reihen der anwesenden Wahlberechtigten oder durch herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 EuWO

## ◆ Nächste Folie

## ◆ Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- ◆ Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine
- ◆ Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ anbringen und Abschlussbeurkundung berichtigen

## ◆ Eröffnung der Wahlhandlung

- ◆ Hinweis auf gesetzliche Pflichten:  
Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- ◆ Prüfen, ob Wahlurne leer ist, dann verschließen und bis 18:00 Uhr nicht mehr öffnen
- ◆ Pünktlich um 08:00 Uhr: Wähler haben Zutritt zum Wahlraum

### ◆ Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- ◆ Die Gemeinde / Stadt erstellt je Wahlbezirk ein „Besonderes Wahlscheinverzeichnis“, wenn noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an darin eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt wurden.
- ◆ Der Wahlvorsteher berichtigt anhand dieses Verzeichnisses das Wählerverzeichnis bei den betroffenen Wahlberechtigten durch die Eintragung des Vermerks „W“ oder „Wahlschein“ in der Spalte für die Stimmabgabe und ändert die Abschlussbeurkundung entsprechend.

§ 27 Abs. 6 Satz 5, § 46 Abs. 2 EuWO

### ◆ Eröffnung der Wahlhandlung

- ◆ Der Wahlvorsteher eröffnet kurz vor 08:00 Uhr die Wahl damit, dass er alle Mitglieder seines Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, hinweist. Dies gilt insbesondere für die Wahrung des Wahlheimnisses. Zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben gehört ebenso, dass die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit keine Abzeichen sichtbar tragen, die auf ihre politische Überzeugung Rückschlüsse zulassen. Darüber hinaus dürfen sie in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 5 Abs. 5, § 46 Abs. 1 EuWO

- ◆ Der Wahlvorstand überzeugt sich noch vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist und verschließt sie. Sie darf bis zum Schluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.
- ◆ Ab 08:00 Uhr haben dann die ersten Wähler Zutritt zum Wahlraum.

§ 46 Abs. 3, § 40 Abs. 1 EuWO

### ◆ Nächste Folie

- ◆ **Öffentlichkeit der Wahl und der Ergebnisermittlung**
  - ◆ Zutritt für jedermann, auch Nichtwahlberechtigte, und jederzeit, soweit ohne Störung möglich
- ◆ **Wahlrechtliche „Bannmeile“**
  - ◆ Im Wahlraum sowie im und am Gebäude und unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude
- ◆ **Verbot jeglicher Beeinflussung der Wähler**
  - ◆ Durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen



## ◆ Demoskopische Institute

- ◆ Befragung nach der Stimmabgabe außerhalb des Wahlraums ist zulässig, soweit ohne Störung möglich
- ◆ Vor 18:00 Uhr: Keine Veröffentlichung der Befragungsergebnisse
- ◆ Fotos oder Videoaufnahmen von Wählern nur außerhalb der Wahlkabine und nur mit deren Einverständnis

Notizen

## ◆ Demoskopische Institute

- ◆ Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe außerhalb des Wahlraums sind zulässig, wenn dies ohne Störungen z.B. beim Zugang zum Wahlraum möglich ist und natürlich nur, soweit die Befragten einverstanden sind.

Folgende demoskopische Institute haben sich für folgende Wahlbezirke angekündigt:

---



---



---

Sollten Institute unangekündigt Befragungen durchführen, so ist dies grundsätzlich zulässig. In diesem Fall wird jedoch der Wahlvorsteher um unverzügliche telefonische Mitteilung an das Wahlamt gebeten.

- ◆ Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wählerbefragungen darf nicht vor 18:00 Uhr erfolgen.
- ◆ Fotos oder Videoaufnahmen von Wählern sind nur außerhalb der Wahlkabine und nur mit deren Zustimmung zulässig. Allgemeine und kurze Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment / Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 2 BWG

## ◆ Nächste Folie

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

## ◆ Verantwortung des Wahlvorstands

- ◆ Einschreiten bei verbotener Wahlwerbung
- ◆ Verständigung der Gemeinde / Stadt und ggf. der Polizei
- ◆ Regelung des Zugangs zum Wahlraum bei starkem Andrang
- ◆ Sicherstellung der Einzelbenutzung der Wahlkabinen, Ausnahme: Hilfsperson
- ◆ Verweis von Störern aus dem Wahlraum, vorher: Gelegenheit zur Stimmabgabe geben
- ◆ Unterbindung / Unterlassung von Wahlbeeinflussungen
- ◆ Beachtung des Wahlheimnisses

**◆ Verantwortung des Wahlvorstands**

- ◆ Der Wahlvorstand muss bei verbotener Wahlwerbung einschreiten. Er ist dabei insbesondere zuständig für die Einhaltung des Verbots im Wahlraum.
- ◆ Bei Verstößen außerhalb empfiehlt es sich immer, die Gemeinde / Stadt oder die Polizei einzuschalten, soweit die Beseitigung einer Störung nicht problem- und gefahrlos selbst vorgenommen werden kann, z.B. durch Entfernen oder Umdrehen eines kleineren Plakatständers.
- ◆ Eine allgemeine Störung ist bei starkem Andrang möglich, weil dadurch die geheime Stimmabgabe behindert werden könnte. In diesem Fall muss der Zutritt zum Wahlraum geregelt werden, insbesondere muss auch die
- ◆ zwingende Einzelbenutzung der Wahlkabinen sichergestellt werden. Nur im Falle einer notwendigen Hilfsperson (der später noch ausführlich erläutert wird) ist hier eine Ausnahme möglich.
- ◆ Personen, die die Ordnung und Ruhe nachhaltig stören oder in anderer Weise Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen möchten, müssen – ggf. nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wurde – aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.
- ◆ Die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands dürfen selbst in keinem Fall die Wahlrechtsausübung beeinflussen oder dazu beitragen, dass das Wahlgeheimnis verletzt wird. Es ist ebenso darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen bzw. hinter den Sichtblenden keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden.
- ◆ Zu den Pflichten des Wahlvorstands gehört auch die Verschwiegenheit darüber, welcher Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen oder nicht teilgenommen hat.

§ 4 EuWG i.V.m. § 31 und § 32 BWG, § 6 Abs. 7, § 48 EuWO

**◆ Nächste Folie**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## ◆ Ausgabe des Stimmzettels

- ◆ Wahlbenachrichtigung zeigen lassen und Wahlbezirk prüfen
- ◆ 1 Stimmzettel
- ◆ Vorfalten, aber entfaltet aushändigen
- ◆ Bei Fehldrucken oder sonstigen Merkmalen: Stimmzettel aussondern

## ◆ Kennzeichnung des Stimmzettels

- ◆ Nur in der Wahlkabine, keine Ausnahme!
- ◆ Alleine, persönlich und geheim  
Ausnahme: Bei Leseunkundigen oder Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann eine Hilfsperson unterstützen
- ◆ Mehrfache Faltung, so dass Kennzeichnung verdeckt ist

## ◆ Ausgabe des Stimmzettels

- ◆ Die Wahlberechtigung wird zu diesem Zeitpunkt nur augenscheinlich anhand der Wahlbenachrichtigung vermutet, aber eigentlich noch nicht geprüft.

Wähler dürfen jedoch nicht alleine deswegen zurückgewiesen werden, weil sie keine Wahlbenachrichtigung vorlegen können. Sie sind an den Wahlvorsteher zu verweisen, der dann die Wahlberechtigung prüft.

Es empfiehlt sich aber, anhand der Wahlbenachrichtigung (bzw. des Wahlscheins) zu prüfen, ob sich der Wähler grundsätzlich im richtigen Wahlraum (bzw. als Wahlscheinwähler im richtigen Landkreis / in der richtigen kreisfreien Stadt) befindet.

- ◆ Nach der Prüfung des (richtigen) Wahlbezirks und der mutmaßlichen Wahlberechtigung erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel.

- ◆ Die Stimmzettel sind mit der Schrift nach innen vorgefaltet, jedoch entfaltet auszugeben.

- ◆ Auf Fehldrucke und Stimmzettel mit sonstigen äußeren Merkmalen ist besonders zu achten. Diese Stimmzettel sind auszusondern. Sollte es sich nicht nur um Einzelfälle handeln, ist sofort die Gemeinde / Stadt zu verständigen.

Die Stimmzettel haben am rechten oberen Rand eine abgeschnittene Ecke. Sie dient Sehbehinderten oder Blinden zur Orientierung, wenn sie sich bei der Stimmabgabe einer mitgebrachten Stimmzettelschablone bedienen möchten.

§ 15 Abs. 1 EuWG, § 49 Abs. 1 EuWO

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Notizen

### ◆ Kennzeichnung des Stimmzettels

- ◆ Die Stimmabgabe ist ohne Ausnahme nur geheim in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende vorzunehmen. Der Wahlvorstand hat streng darauf zu achten, dass der Wähler unbeobachtet in der Wahlkabine den Stimmzettel kennzeichnen kann, diesen richtig faltet und sich nur so lange wie notwendig dort aufhält.
- ◆ Die Stimmabgabe ist nur persönlich zulässig. Ausschließlich leseunkundige oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehinderte Wähler dürfen sich einer Hilfsperson bedienen. Diese Hilfsperson darf – je nach Wunsch des Wählers – auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat sich bei der Hilfestellung auf die Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf – soweit erforderlich – gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen.

Eine geltend gemachte mangelnde Kenntnis des Wahlverfahrens ist keine Behinderung. Außerhalb des Wahlraums besteht ausreichend Gelegenheit zur Aufklärung.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels ggf. auch einer mitgebrachten Stimmzettelschablone bedienen. Auf Wunsch des blinden oder sehbehinderten Wählers hat der Wahlvorstand Hilfestellung bei der korrekten Anwendung zu leisten.

- ◆ Anschließend ist der Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für verschriebene, unbrauchbar gemachte oder außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist den betroffenen Wählern auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel durch den Wähler im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen wurde. Der zerrissene Stimmzettel verbleibt zur Wahrung des Wahlheimnisses in jedem Fall beim Wähler

§ 49 Abs. 2 und 8, § 50 EuWO

### ◆ Nächste Folie

## ◆ Prüfung des Wahlrechts

- ◆ Wahlbenachrichtigung oder amtlicher Lichtbildausweis, Ausnahme: Wähler persönlich bekannt
- ◆ Wahlrecht im Wählerverzeichnis bzw. auf Wahlschein prüfen
- ◆ Bei Wahlscheinwähler:  
Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine prüfen
- ◆ Datenschutz bei Prüfung des Wahlrechts beachten
- ◆ Einwurfschlitz der Urne freigeben
- ◆ Nur mit Zustimmung des Wählers: Wahlvorsteher wirft Stimmzettel ein
- ◆ Vermerk der Stimmabgabe in entsprechender Zeile im Wählerverzeichnis bzw. auf dem Wahlschein
- ◆ Wahlbenachrichtigung einbehalten

### ◆ Prüfung des Wahlrechts

- ◆ Zum Nachweis des Wahlrechts und der Identität des Wählers dienen in der Regel die Wahlbenachrichtigung oder der Wahlschein in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass. Es ist aber auch ausreichend, wenn der Wähler einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt ist. Die Vorlage eines Nachweises – also der Wahlbenachrichtigung oder des Ausweises – genügt in der Regel. Nur ein Wahlscheinwähler hat sich zusätzlich auszuweisen, wenn er nicht persönlich bekannt ist.
- ◆ Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler tatsächlich auch wahlberechtigt ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im Wählerverzeichnis eine leere Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe vorhanden ist.  
  
 Wurde in der Spalte im Wählerverzeichnis ein Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, ist die Stimmabgabe nur gegen Abgabe des Wahlscheins zulässig. Auch Personen, die nicht im Wählerverzeichnis des betroffenen Wahlbezirks stehen, dürfen nach einer Identitätsprüfung wählen, wenn sie einen gültigen Wahlschein für den entsprechenden Landkreis / die entsprechende kreisfreie Stadt haben, zu dem / der der Wahlbezirk gehört.
- ◆ Bei Wahlscheinwählern ist zusätzlich die Gültigkeit des Wahlscheins zu prüfen. Sofern der Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist, darf der Wahlscheinwähler nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.
- ◆ Angaben zur Person des Wählers dürfen nur insoweit verlautbart werden, als es zur Feststellung des Wahlrechts erforderlich ist und sollen von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können.
- ◆ Bei vorliegendem Wahlrecht gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei,
- ◆ damit der Wähler – mit seiner Zustimmung auch der Wahlvorsteher – den gefalteten Stimmzettel einwerfen kann.
- ◆ Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der betreffenden Spalte im Wählerverzeichnis bzw. auf dem Wahlschein. Wahlscheine werden nach der Stimmabgabe einbehalten und sind getrennt von denjenigen Wahlscheinen zu verwahren, über die wegen bestehender Bedenken Beschluss gefasst werden musste.

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ Die Wahlbenachrichtigung ist nach der Stimmabgabe ebenfalls einzubehalten.

§ 49 Abs. 3 und 4 EuWO

- ◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ausschnitt aus dem Wählerverzeichnis

Name, Vorname Straße, Hausnummer, Zusatz	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerk	Bemerkungen
1		2	3	4
<b>Wahlen, die stattfinden</b>			<b>Europawahl</b>	
Altmann, Franz Hauptstr. 2	22.08.1952	1	<b>X</b>	Tod
Altmann, Maria Hauptstr. 2	16.02.1959	2	<b>W</b>	Wahlschein Nr. 200/21
Auburger, Johanna Kirchweg 1a	17.12.1964	3	✓	
Auburger, Josef Kirchweg 1a	04.01.1962	4	<b>W</b>	Wahlschein Nr. 200/76
Böhm, Karl Hauptstr. 5	12.10.1979	5		
Brunner, Sabine Am Anger 3	10.09.1985	6	✓	
Brunner, Thomas Am Anger 3	12.06.2006	7	✓	
Dechant, Alfred Obere Bergstr. 8	25.04.1993	8	<b>X</b>	Eintragung auf Antrag bei anderer Gemeinde
Dechant, Stephanie Obere Bergstr. 8	07.03.1996	9	✓	



Dechant, Stephanie Obere Bergstr. 8	07.03.1996	9	✓	
Dobler, Karl-Heinz Oberer Bach 7	11.08.1952	10	X	Eintragung auf Antrag bei anderer Gemeinde
Feiner, Karin Am Anger 6	18.07.1988	11	✓	
Forster, Hans Alte Dorfstr. 3	20.11.1978	12		
Forster, Irene Alte Dorfstr. 3	21.03.1978	13	X	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
Zenger, Antonia Hauptstr. 13	17.08.2006	372		Manuelle Änderung
Beiler, Joachim Kirchweg 2	07.10.1969	373	W	Eintragung auf Antrag Wahlschein Nr. 200/99

## Bei Information „Repräsentative Auswahlbezirke“

Start

Folie 55: Kennbuchstaben

- Es können auch Personen nachträglich (also nach dem Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses) in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sein.

Diese werden entsprechend der fortlaufenden Nummerierung am Ende des Wählerverzeichnisses eingefügt. Insoweit sind die Wahlberechtigten nicht ausschließlich in alphabetischer Reihenfolge, sondern auch in zeitlicher Reihenfolge im Wählerverzeichnis aufgeführt.

Im Beispiel: lfd. Nr. 373 (Beiler Joachim)

§ 49 Abs. 4 EuWO

◆ Nächste Folie oder

Bei Information zu „Repräsentative Auswahlbezirke“  
Start bei Folie 55: Kennbuchstaben

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ausschnitt aus dem Wahlschein (oberer Teil)

Gemeinde <b>Musterbach</b>
Verwaltungsgemeinschaft

**Altmann Maria**  
**Hauptstr. 2**  
**99999 Musterbach**

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**WAHLSCHHEIN für die  
EUROPAWAHL**

am 9. Juni 2024

Nur gültig für den Landkreis / die kreisfreie Stadt \*)

Name des Landkreises / der kreisfreien Stadt \*)

**Musterstadt**

Wahlschein Nr.

**200 / 21**Wählerverzeichnis Nr.  
oder vorgesehener Wahlbezirk**001 / 2** oder Wahlschein nach § 24 Abs. 2 EuWO

Die / Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -**

geboren am

**16.02.1959**

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem / der obengenannten Landkreis / kreisfreien Stadt \*) teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des / der oben genannten Landkreises / kreisfreien Stadt \*)**  
o d e r
- durch **Briefwahl**.

Datum

14.05.2024

Dienstsiegel

**Meier**

Meier, Verwaltungsfachangestellte

Unterschrift der / des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten  
(kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Bei einem vorgelegten Wahlschein ist immer folgende Prüfung vorzunehmen:

- Kann sich der Wähler ausweisen oder ist er einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt?
- Gilt der Wahlschein für die Europawahl am 09.Juni 2024 und für den richtigen Landkreis / die richtige kreisfreie Stadt?
- Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Ist der Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder trägt er – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- Trägt der Wahlschein das Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde / Stadt?
- Entstehen Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheins, über den rechtmäßigen Besitz, der Echtheit oder über das Wahlrecht des Inhabers, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde / Stadt aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers zu beschließen. Über den Beschluss ist eine gesonderte Niederschrift über ein besonderes Vorkommnis zu fertigen; der Wahlschein ist einzubehalten und der Niederschrift beizufügen. Ein für einen anderen Landkreis bzw. eine andere kreisfreie Stadt gültiger Wahlschein und ein ggf. bereits ausgefüllter Stimmzettel sind dem Wahlscheinhaber zu belassen.
- Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe – z.B. durch einen Haken – auf dem Wahlschein, und zwar zweckmäßigerweise bei allen im Laufe des Tages eingenommenen Wahlscheinen immer an derselben Stelle (z.B. rechts oben).

§ 52 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

- ◆ **Grundsatz: Bei Bedenken stets Beschluss fassen**
  - ◆ Beschlussergebnis in einer „Niederschrift über einen besonderen Vorfall“ festhalten
  - ◆ Vermerk in Wahlniederschrift bei Nr. 2.9
  - ◆ „Niederschrift über einen besonderen Vorfall“ als gesonderte Anlage der Wahlniederschrift beifügen
  
- ◆ **Wähler hat keine Wahlbenachrichtigung dabei**
  - ◆ Keine Zurückweisung, wenn amtlicher Lichtbildausweis vorliegt oder Wähler persönlich bekannt
  - ◆ Bei nicht klärbarer Identität: Zurückweisung durch Beschluss



- ◆ **Wähler nicht im Wählerverzeichnis und kein Wahlschein**
  - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
  - ◆ Richtiger Wahlbezirk?
  - ◆ Ggf. Rückfrage bei der Gemeinde / Stadt
  - ◆ Ggf. auf Möglichkeit eines Wahlscheinantrags bis 15:00 Uhr hinweisen
  - ◆ Bei offensichtlicher Unrichtigkeit:
    - ➔ Nachtrag nur nach Anweisung der Gemeinde / Stadt,
    - ➔ dann durch Beschluss zulassen,
    - ➔ in der Bemerkungsspalte des Wählerverzeichnisses erläutern und
    - ➔ Abschlussbeurkundung berichtigen

Notizen

## ◆ Wähler nicht im Wählerverzeichnis und kein Wahlschein

- ◆ Wähler, die weder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, noch einen gültigen Wahlschein vorlegen, dürfen auch durch einen Beschluss des Wahlvorstands nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sie müssen beschlussmäßig zurückgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn der Wähler ggf. dennoch eine Wahlbenachrichtigung vorlegen sollte.
- ◆ Vorher ist jedoch anhand der Wahlbenachrichtigung zu prüfen, ob er sich im „richtigen“ Wahlbezirk befindet. Anders als Wahlscheinwähler, die in jedem Wahlraum des Landkreises / der kreisfreien Stadt wählen dürfen, können Wähler ohne Wahlschein nur in „ihrem“ Wahlraum wählen, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- ◆ Sicherheitshalber ist bei der Gemeinde / Stadt zurückzufragen, in welchem Wahlbezirk eine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist.
- ◆ Dabei kann auch geklärt werden, ob noch die Möglichkeit eines Wahlscheinantrags bis 15:00 Uhr besteht.
- ◆ Sollte sich nach Rückfrage bei der Gemeinde / Stadt herausstellen, dass das Wählerverzeichnis eine offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit enthält, kann entweder die Gemeinde / Stadt oder auf Veranlassung der Gemeinde / Stadt auch der Wahlvorsteher bis zum Ende der Wahlzeit eine entsprechende Berichtigung vornehmen.

Die Person ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und durch Beschluss zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und beschlussmäßig von der Stimmabgabe zurückzuweisen. Die Korrektur ist in der Bemerkungsspalte des Wählerverzeichnisses zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben. Außerdem ist die Abschlussbeurkundung entsprechend zu berichtigen.

§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 4, 49 Abs. 6 EuWO

## ◆ Nächste Folie

## ◆ Wahlberechtigter mit Behinderung benötigt Hilfe

- ◆ Beliebige Hilfsperson zur Unterstützung in der Wahlkabine möglich, auch ein Mitglied des Wahlvorstands
- ◆ Geheimhaltung der Stimmabgabe durch Hilfsperson
- ◆ Stimmzettelschablone für Sehbehinderte bzw. Blinde möglich

## ◆ Stimmzettel verschrieben

- ◆ Auf Verlangen neuen Stimmzettel aushändigen
- ◆ Verschriebenen Stimmzettel stets belassen
- ◆ Bei Einwurf in die Urne auf richtigen (neuen) Stimmzettel achten



- ◆ **Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet, gefaltet oder Stimmzettel mit besonderem äußeren Merkmal, oder in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt**
  - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
  - ◆ Neuen Stimmzettel aushändigen, alten Stimmzettel stets belassen
  - ◆ Bei Einwurf in die Urne auf richtigen (neuen) Stimmzettel achten
- ◆ **Mehrere Stimmzettel oder nicht amtlicher Stimmzettel**
  - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
  - ◆ Neuen Stimmzettel aushändigen, alten Stimmzettel stets belassen
  - ◆ Bei Einwurf in die Urne auf richtigen (neuen) Stimmzettel achten

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**◆ Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet, gefaltet oder Stimmzettel mit besonderem äußeren Merkmal, oder in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt**

- ◆ In diesem Fall ist der Wähler durch Beschluss zurückzuweisen, da das Wahlgeheimnis gefährdet wäre.
- ◆ Dem Wähler ist jedoch auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, der alte Stimmzettel soll vorher vom Wähler zerrissen werden und ist ihm zu belassen.
- ◆ Beim Einwurf in die Wahlurne ist wiederum darauf zu achten, dass der Wähler den richtigen (neuen) Stimmzettel einwirft.

§ 49 Abs. 6 Nr. 4 und 5 EuWO

**◆ Mehrere Stimmzettel oder nicht amtlicher Stimmzettel**

- ◆ Der Wähler muss durch Beschluss zurückgewiesen werden, da das Wahlgeheimnis gefährdet wäre.
- ◆ Dem Wähler ist jedoch auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der bzw. die nicht eingeworfenen Stimmzettel sind dem Wähler zu belassen.
- ◆ Beim Einwurf in die Wahlurne ist wiederum darauf zu achten, dass der Wähler den richtigen (neuen) Stimmzettel einwirft.

§ 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO

**◆ Nächste Folie**

- ◆ **Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis bereits vorhanden**
  - ◆ Zurückweisung durch Beschluss
  - ◆ Stimmabgabevermerk nachweislich eindeutig falsch:
    - ➔ Berichtigung und Erläuterung im Wählerverzeichnis
    - ➔ Zulassung durch Beschluss
  
- ◆ **Eine Person will einen Wahlbrief abgeben**
  - ◆ Keine Annahme
  - ◆ Wahlbrief selbst bei der zuständigen Stelle der Gemeinde / Stadt abgeben
  - ◆ Ggf. Wahlbrief öffnen lassen und mit Wahlschein und neuem Stimmzettel vor Ort wählen

Notizen

**◆ Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis bereits vorhanden**

- ◆ Der Wähler ist durch Beschluss zurückzuweisen, da er augenscheinlich bereits gewählt hat.
- ◆ Sollte sich herausstellen, dass der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis falsch gesetzt wurde und damit die Person nachweislich noch nicht gewählt hat, muss die Person durch Beschluss zugelassen werden. Die Streichung des Vermerks ist in der Bemerkungsspalte des Wählerverzeichnisses zu erläutern.

§ 49 Abs. 6 Nr. 3 EuWO

**◆ Eine Person will einen Wahlbrief abgeben**

- ◆ Wahlbriefe im roten Wahlbriefumschlag darf der Urnenwahlvorstand nicht entgegennehmen.
- ◆ Der Wähler muss selbst für die Überbringung des Wahlbriefs an die zuständige Stelle bei der Gemeinde / Stadt sorgen.
- ◆ Wenn er seinen eigenen Wahlbrief überbringen will, sich ausweisen kann oder einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist, kann er das rote Kuvert öffnen und unter Abgabe des Wahlscheins im Wahlraum persönlich wählen, wobei ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen ist.

Der alte Stimmzettel soll vorher vom Wähler zerrissen werden und ist ihm zu belassen. Der Wahlschein ist hinsichtlich seiner Gültigkeit, wie zuvor beschrieben, entsprechend zu prüfen.

§ 52 EuWO

**◆ Nächste Folie**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ **Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, nach persönlicher Kenntnis jedoch verzogen**
  - ◆ Keine Zurückweisung, Wahlrecht liegt weiterhin vor
- ◆ **Vermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen**
  - ◆ Wahlrecht anhand des Wahlscheins prüfen
  - ◆ Wahlschein für ungültig erklärt?
  - ◆ Vermerk der Stimmabgabe auf dem Wahlschein (nicht im Wählerverzeichnis)
  - ◆ Wahlschein einbehalten
  - ◆ Wenn kein Wahlschein vorgelegt wird:
    - ➔ Rückfrage bei Gemeinde / Stadt wegen Richtigkeit des Vermerks „W“
    - ➔ ggf. Zurückweisung durch Beschluss



## ◆ Ende der Wahlhandlung

- ◆ Um 18:00 Uhr: Ablauf der Wahlzeit bekannt geben
- ◆ Wahlberechtigte, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden, noch wählen lassen
- ◆ Für nach Ablauf der Wahlzeit eintreffende Personen den Zutritt zum Wahlraum sperren
- ◆ Grundsatz der Öffentlichkeit weiterhin beachten
- ◆ Wahl für geschlossen erklären

## ◆ Entfernung und Verpackung aller unbenutzten Stimmzettel

Bei Information zu „Anordnung der Kreis-/Stadtwahlleitung bei weniger als 30 Wählern“

**Start**

**Folie 20a: Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern**



- ◆ **Anordnung der Kreis- / Stadtwahlleitung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EuWO**
- ◆ **Abgebender Wahlvorstand**
  - ◆ Anhand der sich abzeichnenden Wahlbeteiligung verständigt der Wahlvorsteher nachmittags die Gemeinde zur Einleitung des Verfahrens
  - ◆ Nach Ablauf der Wahlzeit: **< 30 Wähler** → Wahlurne bleibt verschlossen
  - ◆ Vordruck V1/30: Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen ausfüllen
  - ◆ Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand gegen Unterschrift
- ◆ **Aufnehmender Wahlvorstand**
  - ◆ Übernahme laut Aufstellung V1/30 gegen Empfangsbestätigung
  - ◆ Feststellung eines gemeinsamen Wahlergebnisses

[Zurück](#)

Folie 21: Vorbereitung  
der Ergebnisermittlung

# Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern

Notizen

## ◆ Anordnung der Kreis- / Stadtwahlleitung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EuWO

Die Kreis-/Stadtwahlleitung hat angeordnet, dass nachfolgender Wahlvorstand des Wahlbezirks (Name oder Nummer):

\_\_\_\_\_ (= abgebender Wahlvorstand)

bei weniger als 30 Wählern ab 18:00 Uhr keine eigenen Ergebnisermittlungen vornehmen darf.

Stattdessen wird die Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Ergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse des Wahlbezirks (Name oder Nummer):

\_\_\_\_\_ (= aufnehmender Wahlvorstand)

durchgeführt.

## ◆ Abgebender Wahlvorstand

◆ Sobald sich am Nachmittag abzeichnet, dass aufgrund der Wahlbeteiligung voraussichtlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben werden, verständigt der Wahlvorsteher zur Einleitung des Verfahrens die Gemeinde / Stadt. Die Verständigung ist in der Wahlniederschrift bei Nr. 2.9 zu vermerken.

◆ Nach Ablauf der Wahlzeit zählt der Schriftführer noch einmal die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine. Liegt die Zahl der Wähler tatsächlich unter 30, kennzeichnet er dies in der Wahlniederschrift in Nr. 2.11.1 und trägt die zuvor ermittelten Zahlen sowie den aufnehmenden Wahlbezirk ein. Die Wahlurne bleibt in jedem Fall verschlossen bzw. versiegelt. Sie darf erst nach der formellen Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand durch diesen geöffnet werden.

◆ Der Wahlvorsteher fertigt zusammen mit dem Schriftführer unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf dem Wahlvordruck V1/30 an und lässt von den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern die entsprechenden Unterlagen und Gegenstände zur Übergabe vorbereiten.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



# Abgabe / Aufnahme bei weniger als 30 Wählern

Notizen

Am Wahlraum ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden. Der Transport und die Übergabe erfolgen unter der Aufsicht des Wahlvorstehers, des Schriftführers und eines weiteren Wahlvorstandsmitglieds. Soweit möglich, sollten weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit dem Transport und der Übergabe beiwohnen.

Besonders das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlscheine, die verschlossene bzw. versiegelte Wahlurne und die Wahl Niederschrift samt Anlagen sind stets unter ständiger gegenseitiger Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu verwahren. Dies gilt besonders während des Transports der Unterlagen und Gegenstände zum Wahlraum des aufnehmenden Wahlvorstands.

Vor Beginn des Transports streicht der Schriftführer noch die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, und 5.8 und 5.9 in der Wahl Niederschrift und lässt die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands unter Nr. 5.6 unterschreiben.

- ◆ Nachdem die genannten Unterlagen und Gegenstände in den Wahlraum des aufnehmenden Wahlvorstands überbracht worden sind, bestätigt der Wahlvorsteher des abgebenden Wahlvorstands die erfolgte Übergabe gegen Unterschrift auf dem ausgefertigten Vordruck V1/30.

Der Schriftführer des abgebenden Wahlvorstands vermerkt kurz davor noch in „seiner“ Wahl Niederschrift unter Nr. 2.11.1 abschließend die Uhrzeit der Übergabe.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. ggf. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands werden zu Hilfskräften des aufnehmenden Wahlvorstands.

## ◆ Aufnehmender Wahlvorstand

- ◆ Der Wahlvorsteher des aufnehmenden Wahlvorstands überprüft anhand der Aufstellung auf dem ausgefertigten Vordruck V1/30 die Unterlagen und Gegenstände des abgebenden Wahlvorstands und bestätigt auf dieser Aufstellung die Übernahme gegen Unterschrift.

Der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands vermerkt in „seiner“ Wahl Niederschrift unter Nr. 2.11.2 die Nummer oder Bezeichnung des abgebenden Wahlvorstands, die Uhrzeit der Übernahme der Unterlagen und Gegenstände sowie die Familiennamen und Vornamen und die Aufgabe (jeweils „Hilfskraft“) des Wahlvorstehers und des Schriftführers des abgebenden Wahlvorstands.

Horizontal lines for taking notes.



## ◆ Wahlniederschrift

- ◆ Vorgeschriebener Ablauf der Ergebnisermittlung
- ◆ Vorrangige Aufgabe des Schriftführers

## ◆ Öffnen der Urne und Entnahme der Stimmzettel

- ◆ Ggf. mit Inhalt von Urnen der beweglichen Wahlvorstände vermischen
- ◆ Kontrolle, ob die Urne leer ist
- ◆ Stimmzettel entfalten

## ◆ Wahlniederschrift

- ◆ Über die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie kann in den Teilen, die nicht für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses vorgesehen sind, schon weitgehend vor 18:00 Uhr ausgefüllt werden. Entsprechend können auch ihre Anlagen vorbereitet und beschriftet werden.

Die Niederschrift muss in Nr. 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund in der Niederschrift bei Nr. 5.7 zu vermerken.

- ◆ Das Führen der Wahlniederschrift ist vorrangige Aufgabe des Schriftführers.

### § 65 EuWO

## ◆ Öffnen der Urne und Entnahme der Stimmzettel

Zu Beginn der Ergebnisermittlung wird die Wahlurne vom Wahlvorsteher geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen.

- ◆ Sie werden ggf. mit den Stimmzetteln aus der bisher ungeöffneten Urne des beweglichen Wahlvorstands / aus den bisher ungeöffneten Urnen der beweglichen Wahlvorstände vermischt.
- ◆ Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne vollständig leer ist, also nicht noch Stimmzettel innen hängen geblieben sind.
- ◆ Anschließend werden die Stimmzettel von mehreren Beisitzern auseinandergefaltet, um sie anschließend zu sortieren.

## ◆ Nächste Folie

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

◆ Zählen der Stimmzettel  
und Eintrag bei Nr. 3.2 a) der Niederschrift (= Wähler insgesamt = B)

*Ausschnitt aus der Wahlniederschrift*

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

500

Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei  eintragen.

◆ Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis  
und Eintrag bei Nr. 3.2 b) der Niederschrift

*Ausschnitt aus der Wahlniederschrift*

3.2 b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis  
eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

498

Stimmabgabevermerke

Notizen

◆ **Zählen der Stimmzettel und Eintrag bei Nr. 3.2 a) der Niederschrift (= Wähler insgesamt = B)**

- Die aus der Wahlurne entnommenen und entfalteten Stimmzettel werden von den Beisitzern gezählt.
- Der Schriftführer trägt die Zahl der Stimmzettel in die Niederschrift bei Nr. 3.2 Buchstabe a) ein.

§ 61, § 65 EuWO

◆ **Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und Eintrag bei Nr. 3.2 b) der Niederschrift**

Der Schriftführer ermittelt unterdessen in der entsprechenden Spalte im Wählerverzeichnis die Zahl der Stimmabgabevermerke und trägt sie in die Niederschrift bei Nr. 3.2 Buchstabe b) ein.

§ 61, § 65 EuWO

◆ **Nächste Folie**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ Zählen der eingenommenen Wahlscheine und Eintrag bei Nr. 3.2 c) der Niederschrift (= Wähler mit Wahlschein = B1)

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2 c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

2

Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

- ◆ Addition der Zahl der Stimmabgabevermerke mit der Zahl der Wahlscheine und Eintrag bei Nr. 3.2 der Niederschrift

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

(3.2)

b) + c) **zusammen** ergab

500

Personen

◆ **Zählen der eingenommenen Wahlscheine und Eintrag bei Nr. 3.2 c) der Niederschrift (= Wähler mit Wahlschein = B1)**

- Daraufhin zählt der Schriftführer die ggf. eingenommenen Wahlscheine und trägt diese Zahl in der Niederschrift als Zahl der Wahlscheinwähler (= B1) bei Nr. 3.2 Buchstabe c) ein.
- Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern dürfen dabei nicht mitgezählt werden.

§ 61, § 65 EuWO

◆ **Addition der Zahl der Stimmabgabevermerke mit der Zahl der Wahlscheine und Eintrag bei Nr. 3.2 der Niederschrift**

Schließlich addiert der Schriftführer die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Wahlscheine und vermerkt die Summe bei (Nr. 3.2) b) + c) **zusammen** in der Niederschrift.

§ 61, § 65 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Notizen

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

- ◆ Kontrolle: Summe unter b) + c) zusammen identisch mit der Zahl der Wähler insgesamt in Nr. 3.2 a)

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

(3.2) b) + c) **zusammen** ergab  Personen

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmzettel (= Wähler insgesamt)  
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei  eintragen.

- ◆ Übertrag der Zahlen der Wähler B und B1 nach Nr. 4 der Niederschrift

Notizen

◆ **Kontrolle: Summe unter b) + c) zusammen identisch mit der Zahl der Wähler insgesamt in Nr. 3.2 a)**

- Der Schriftführer vergleicht die Summe aus der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine unter (Nr. 3.2) b) + c) **zusammen** mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel unter Nr. 3.2 Buchstabe a).
- Bei einer Abweichung dieser beiden Zahlen sind die entsprechenden Zählungen zu wiederholen.
- Sofern auch nach wiederholten Zählungen eine Abweichung besteht, ist diese in der Niederschrift am Ende von Nr. 3.2 zu vermerken und – soweit möglich – zu erläutern.
- Rechnerisch ist bei einer unaufgeklärten Abweichung im weiteren Verlauf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel maßgebend.

§ 61, § 65 EuWO

◆ **Übertrag der Zahlen der Wähler B und B1 nach Nr. 4 der Niederschrift**

- Der Schriftführer überträgt die Zahl der Stimmzettel aus Nr. 3.2 Buchstabe a) als Zahl der Wähler nach Nr. 4 der Niederschrift unter Kennbuchstaben **B**.
- Ebenso überträgt er die Zahl der Wahlscheinwähler aus Nr. 3.2 Buchstabe c) nach Nr. 4 der Niederschrift unter Kennbuchstaben **B1**.

§ 61, § 65 EuWO

◆ **Nächste Folie**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- Übertrag der Zahlen aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ...

### Ausschnitt aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses

Kennbuchstabe			Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	682 Personen	681 Personen	680 Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	218 Personen	219 Personen	220 Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis <b>insgesamt</b> eingetragen	900 Personen	900 Personen	900 Personen
		Ort, Datum Musterbach, 09.06.2024	Ort, Datum Musterbach, 09.06.2024	
		Unterschrift Wahlvorsteher(in) fuber	Unterschrift Wahlvorsteher(in) fuber	

- ... nach Nr. 4 der Niederschrift unter Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2

### Ausschnitt aus der Wahl-niederschrift

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	01	6	8	0
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	02	2	2	0
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis <b>insgesamt</b> eingetragene Wahlberechtigte	04	9	0	0

◆ Übertrag der Zahlen aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ...

Der Schriftführer überträgt aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten.

§ 61, § 65 EuWO

◆ ... nach Nr. 4 der Niederschrift unter Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2

Beim Übertrag sind etwaige Berichtigungen der Abschlussbeurkundung vor Beginn bzw. während der Wahlzeit zu berücksichtigen. Es ist in jedem Fall der letzte Stand zu übertragen.

§ 46 Abs. 2, § 61, § 65 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ **Stapel a)**  
Zweifelsfrei gültig gekennzeichnete Stimmzettel,  
geordnet nach Wahlvorschlägen

**Stapel a)**

1	<b>AP A-Partei</b>			<input checked="" type="checkbox"/>
2	<b>BP B-Partei</b>			<input type="checkbox"/>
3	<b>CP C-Partei</b>			<input type="checkbox"/>

**Zweifelsfrei gültig  
Gekennzeichnet**

**Stapel a)**

1	<b>AP A-Partei</b>			<input type="checkbox"/>
2	<b>BP B-Partei</b>			<input checked="" type="checkbox"/>
3	<b>CP C-Partei</b>			<input type="checkbox"/>

**Zweifelsfrei gültig  
Gekennzeichnet**

**Stapel a)**

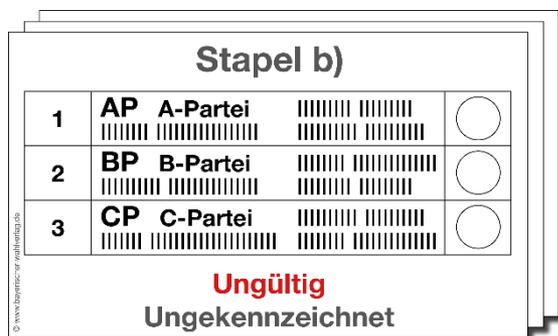
1	<b>AP A-Partei</b>			<input type="checkbox"/>
2	<b>BP B-Partei</b>			<input type="checkbox"/>
3	<b>CP C-Partei</b>			<input checked="" type="checkbox"/>

**Zweifelsfrei gültig  
Gekennzeichnet**



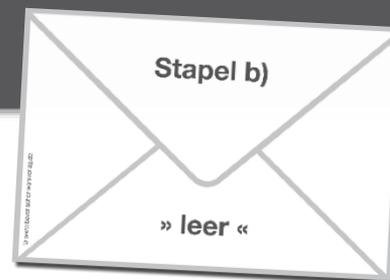


◆ **Stapel b)**  
**Ungekennzeichnete (= leer abgegebene) Stimmzettel**



✉ **Bei Briefwahl zusätzlich:**

Stimmzettelumschläge  
mit Vermerk „leer“



Notizen

◆ **Stapel b)**

**Ungekennzeichnete (= leer abgegebene) Stimmzettel**

Der Stapel beinhaltet Stimmzettel, die völlig leer abgegeben worden sind, also keine Kennzeichnung enthalten.

Stimmzettel ohne Kennzeichnung sind kraft Gesetzes ohne besondere Beschlussfassung ungültig.

✉ **Bei Briefwahl zusätzlich:**  
**Stimmzettelumschläge mit Vermerk „leer“**

Bei der Briefwahl kann es vorkommen, dass ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält. In diesem Fall ist die Stimme ungültig. „Leere“ Stimmzettelumschläge sind somit im weiteren Verlauf wie „ungekennzeichnete“ Stimmzettel zu behandeln.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Nächste Folie**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

◆ Stapel c) /  Bei Briefwahl: Stapel d)

## Anlass zu Bedenken

Stapel c)

1	?	<input type="radio"/>
2	?	<input type="radio"/>
3	?	<input type="radio"/>

Bedenken  
Beschlussfassung

Stimmzettelumschläge  
und Stimmzettel  
mit Anlass zu Bedenken

Stapel d)

?

Bedenken  
Beschlussfassung

Stapel d)

1	?	<input type="radio"/>
2	?	<input type="radio"/>
3	?	<input type="radio"/>

Bedenken  
Beschlussfassung

 Bei Briefwahl: Stapel c)

Stimmzettelumschläge mit  
„mehreren“ Stimmzetteln

Stimmzettel  
Stimmzettel

Stapel c)

?

Bedenken  
Beschlussfassung

◆ Stapel c) / **✉ Bei Briefwahl: Stapel d)**

**Anlass zu Bedenken**

Der Stapel beinhaltet Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch leer sind. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen somit auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands bei vernünftiger Betrachtung „eindeutig“ ungültig sind.

Bei diesen Stimmzetteln ist im weiteren Verlauf eine Beschlussfassung über die „Gültigkeit“ bzw. „Ungültigkeit“ der Stimme durch den Wahlvorstand erforderlich.

**✉ Bei Briefwahl: Stapel d)**

**Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken**

Ein Stimmzettelumschlag gibt dann Anlass zu Bedenken, wenn z.B. der Wähler seinen Namen darauf geschrieben hat und eine Zurückweisung des Wahlbriefs im Vorfeld versehentlich unterblieben ist. Der Stimmzettel darf dann nicht aus dem Stimmzettelumschlag entnommen werden.

Die Beschlussfassung bei ausgesonderten Stimmzettelumschlägen erstreckt sich ebenfalls auf den darin befindlichen Stimmzettel, so dass hieraus auch letztlich eine „gültige“ oder „ungültige“ Stimme hervorgeht.

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

✉ Bei Briefwahl: Stapel c)  
Stimmzettelumschläge mit „mehreren“ Stimmzetteln

Bei der Briefwahl beinhaltet der Stapel c) nur Stimmzettelumschläge, die „mehrere“ Stimmzettel enthalten. Diese Stimmzettel dürfen zunächst nicht aus dem Stimmzettelumschlag entnommen werden, damit Verwechslungen ausgeschlossen sind. Im weiteren Verlauf sind diese Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag fest miteinander zu verbinden und als ein Stimmzettel zu behandeln.

Bei diesen Stimmzetteln ist ebenfalls eine spätere Beschlussfassung über die „Gültigkeit“ bzw. „Ungültigkeit“ der Stimme durch den Briefwahlvorstand erforderlich.

Grundsätzliche Beurteilung mehrerer Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag:

- ⇒ Alle Stimmzettel sind gleich lautend gekennzeichnet oder nur ein Stimmzettel ist gekennzeichnet  
= Beschluss: Stimme „gültig“
- ⇒ Stimmzettel sind verschieden gekennzeichnet  
= Beschluss: Stimme „ungültig“

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

§ 62 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

- ◆ **Prüfen der Stimmzettel in den mehreren Stapeln a) nach Reihenfolge der Wahlvorschläge**
  - ◆ Je Stapel ansagen, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind
  - ◆ Bei Anlass zu Bedenken: Stimmzettel dem Stapel c) beifügen

✉ Bei Briefwahl: Stapel d)

- ◆ **Prüfen der ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels b)**

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:  
**„Leer“ abgegebene Stimmzettelumschläge**

- ◆ Jeweils ansagen, dass die Stimme ungültig ist
- ◆ **Zählen und Gegenzählen**

Notizen

◆ **Prüfen der Stimmzettel in den mehreren Stapeln a) nach Reihenfolge der Wahlvorschläge**

Die Beisitzer übergeben die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel der mehreren Stapel a) nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die Kennzeichnung hinsichtlich des Wahlvorschlags gleich lautet.

- ◆ Zu jedem Stapel ist gesondert laut anzusagen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- ◆ Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter nachträglich Anlass zu Bedenken, so fügen sie den Stimmzettel dem Stapel c) bei.

✉ Bei Briefwahl: dem Stapel d)

§ 62 Abs. 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Prüfen der ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels b)**

✉ **Bei Briefwahl zusätzlich:  
„Leer“ abgegebene Stimmzettelum schläge**

Anschließend werden dem Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels b) übergeben. Dieser prüft jeden Stimmzettel, ob er tatsächlich ungekennzeichnet ist.

Sind Stimmzettelum schläge vorhanden, die keinen Stimmzettel enthalten, sind auch diese an den Wahlvorsteher zu übergeben. Dieser prüft jeden Stimmzettelum schlag, ob er auch tatsächlich leer ist.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

◆ Der Wahlvorsteher sagt jeweils laut an, dass die Stimme ungültig ist.

§ 62 Abs. 3, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Zählen und Gegenzählen

- Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die Stimmzettel der mehreren Stapel a) unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Stimmen die Zählungen für die einzelnen Stapel a) nicht überein, ist der Zählvorgang bei dem betreffenden Wahlvorschlag erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Ebenso zählen zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels b) unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln so die Zahl der ungültigen Stimmen.

Sind Stimmzettelumschläge vorhanden, die keinen Stimmzettel enthalten, sind diese entsprechend mitzuzählen.

- Stimmen die beiden Zählungen des Stapels b) nicht überein, ist auch hier der Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

§ 62 Abs. 4 Satz 1, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme I „Spalte ZS I“
- ◆ **Gültige** Stimmen: **D1, D2, D3, ..., usw.**, sowie **Ungültige** Stimmen: **C**

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk									
		ZS I			ZS II			Insgesamt	
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Stimmen			<b>7</b>			10		
<b>Gültige Stimmen:</b>									
	von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II			Insgesamt	
<b>D 1</b>	<b>AP A-Partei</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>5</b>			11		
<b>D 2</b>	<b>BP B-Partei</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>8</b>			12		
<b>D 3</b>	<b>CP C-Partei</b>		<b>8</b>	<b>9</b>			13		
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b> (Summe aus D1 bis D_)						90		

## Eintrag der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)

◆ Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme I „Spalte ZS I“

Der Schriftführer trägt die ermittelten Stimmzahlen der „gültigen“ und „ungültigen“ Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als „Zwischensumme I“ (ZS I) wie folgt ein:

- ◆ Die **gültigen** Stimmen unter Kennbuchstaben  ,  ,  , ... , usw.,  
sowie
- die **ungültigen** Stimmen unter Kennbuchstaben  .

§ 62 Abs. 4 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ **Beschlussfassung über Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken – Stapel c)**

✉ **Bei Briefwahl: Stapel c) und Stapel d)**

- ◆ **Anlass zu Bedenken bedeutet:  
Stimmvergabe weder zweifelsfrei gültig noch Stimmzettel leer**
- ◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**
- ◆ **Mündliche Bekanntgabe des Beschlusses  
durch den Wahlvorsteher**
- ◆ **Bei „gültigen“ Stimmen jeweils ansagen, für welchen  
Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist**

Notizen

◆ **Beschlussfassung über Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken – Stapel c)**

✉ Bei Briefwahl : Stapel c) und Stapel d)

Der Wahlvorstand beschließt nunmehr über die „Gültigkeit oder Ungültigkeit“ der Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels c), die Anlass zu Bedenken geben.

✉ Bei Briefwahl: Stimmzettelumschläge und Stimmzettel der Stapel c) und Stapel d)

§ 62 Abs. 5 Satz 1, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ **Anlass zu Bedenken bedeutet:  
Stimmvergabe weder zweifelsfrei gültig noch Stimmzettel leer**

Folgende Fälle von „beschlussmäßiger“ Ungültigkeit der Stimme sind insbesondere denkbar:

- Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlvorschlägen.
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.
- Der Stimmzettel enthält einen Zusatz oder Vorbehalt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen.
- Der Stimmzettel ist völlig durchgestrichen oder durchgerissen.
- Der Stimmzettel ist auf der Rückseite gekennzeichnet oder beschrieben.
- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für ein anderes Bundesland gültig.

✉ Bei Briefwahl: Stapel c):

Mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag, die miteinander verbunden als ein Stimmzettel gelten, sind unterschiedlich gekennzeichnet.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Notizen

✉ Bei Briefwahl: Stapel d):

Der Stimmzettel befindet sich in einem Stimmzettelumschlag, der

- nicht amtlich ist oder
- in einer offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder
- einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält und

eine Zurückweisung des Wahlbriefs bei der Prüfung der Wahlbriefe vor 18:00 Uhr versehentlich unterblieben ist.

Dagegen ist die Stimme beschlussmäßig als „gültig“ zu behandeln, wenn:

- Der Wählerwille nach eingehender Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist.

✉ Bei Briefwahl: Stapel c):

Mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag, die als ein Stimmzettel gelten und gleich gekennzeichnet sind oder nur einer gekennzeichnet ist (neben den sonstigen Gültigkeitsvoraussetzungen).

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 BWG

Notizen

◆ Beschlussfassung in jedem Einzelfall

- Der gesamte Wahlvorstand hat über die „Gültigkeit“ oder „Ungültigkeit“ einer jeden Stimme einzeln Beschluss zu fassen.
- Der Wahlvorsteher zeigt dazu den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern jeden einzelnen Stimmzettel und führt einen Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
- Hilfskräfte dürfen an der Beschlussfassung nicht mitwirken.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG

◆ Mündliche Bekanntgabe des Beschlusses durch den Wahlvorsteher

Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung mündlich bekannt.

§ 62 Abs. 5 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Bei „gültigen“ Stimmen jeweils ansagen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist

Der Wahlvorsteher sagt bei „gültigen“ Stimmen jeweils an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben und entsprechend gewertet worden ist.

§ 62 Abs. 5 Satz 2, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## ◆ Beschlussvermerk auf Rückseite des Stimmzettels anbringen

### ✉ Bei Briefwahl: Ggf. auf dem Stimmzettelumschlag

- ◆ Beschlussergebnis
- ◆ Bei Gültigkeit: Für welchen Wahlvorschlag?
- ◆ Begründung für die „Gültigkeit“ bzw. „Ungültigkeit“
- ◆ Abstimmungsverhältnis
- ◆ Unterschrift Wahlvorsteher
- ◆ Fortlaufende Nummerierung

### ◆ Beschlussvermerk auf Rückseite des Stimmzettels anbringen

✉ **Bei Briefwahl** : Ggf. auf dem Stimmzettelumschlag

Der Wahlvorsteher vermerkt

- auf der Rückseite des Stimmzettels handschriftlich
- auf der Rückseite des Stimmzettels auf einem eigens dafür vorgesehenen Aufkleber

Folgendes:

- ◆ Das Beschlussergebnis: Die Stimme ist „gültig“ oder „ungültig“.
- ◆ Bei „Gültigkeit“: Für welchen Wahlvorschlag die Stimme gewertet wird.
- ◆ Die Begründung für die „Gültigkeit“ oder „Ungültigkeit“ der Stimme.
- ◆ Das Abstimmungsverhältnis der Beschlussfassung durch den Wahlvorstand.
- ◆ Der Wahlvorsteher bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift und
- ◆ versieht den Stimmzettel mit einer fortlaufenden Nummer.

§ 62 Abs. 5 Satz 3, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

### ◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## ◆ Beschlussaufkleber für Stimmzettel

Beschluss über Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken - Europawahl ♦ 09. Juni 2024			
<input type="checkbox"/> <b>DIE STIMMABGABE IST UNGÜLTIG:</b>			
<input type="radio"/> Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in <b>verschiedenen Wahlvorschlägen</b> .			
<input type="radio"/> Der Wählerwille ist <b>nicht zweifelsfrei</b> erkennbar.			
<input type="radio"/> Der Stimmzettel ist mit einem <b>besonderen Merkmal / Zusatz / Vorbehalt</b> versehen.			
<input type="radio"/> Der Stimmzettel ist <b>nicht amtlich</b> hergestellt oder für ein <b>anderes Bundesland</b> gültig.			
<input type="radio"/> <b>Bei Briefwahl:</b> Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die <b>nicht gleich</b> lauten.			
<input type="radio"/> Sonstiger Grund: <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/> <b>DIE STIMMABGABE IST GÜLTIG FÜR:</b>			
Nr. oder Kurzbezeichnung / Kennwort <input type="text"/>			
<input type="radio"/> Der Wählerwille ist <b>zweifelsfrei</b> erkennbar.			
<input type="radio"/> <b>Bei Briefwahl:</b> Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die <b>gleich</b> lauten.			
<input type="radio"/> <b>Bei Briefwahl:</b> Mehrere Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, von denen <b>nur einer</b> gekennzeichnet ist.			
<input type="radio"/> Sonstiger Grund: <input type="text"/>			
<b>Abstimmungsverhältnis des Beschlusses:</b> <input type="text"/>		<b>Stimmen zu</b> <input type="text"/>	<b>Stimme(n)</b> <input type="text"/>
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)  (Bei Stimmgleichheit gab meine Stimme den Ausschlag.)	Gemeinde / Markt / Stadt (Name)	Wahlbezirk / Briefwahlvorstand (Nr. oder Bezeichnung)	Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.

Notizen

### ◆ Beschlussaufkleber für Stimmzettel

- Der erforderliche Beschlussvermerk auf der Rückseite jedes einzelnen Stimmzettels kann mit Hilfe eines Beschlussaufklebers (nach gezeigtem Muster) erfolgen.
- Der Beschlussaufkleber unterteilt sich nach dem jeweiligen Beschlussergebnis „Ungültig“ oder „Gültig mit entsprechenden Ankreuzmöglichkeiten“.
- Er ist in jedem Fall mit dem Beschlussergebnis, einer laufenden Nummer und mit der Unterschrift des Wahlvorstehers zu versehen.
- Zusätzlich kann der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsverhältnis vermerkt werden.
- Bei „Gültigkeit“ kann angegeben werden welchem Wahlvorschlag die Stimme zugerechnet wird.
- Der Name der Gemeinde / Stadt und die Nummer oder Bezeichnung des Wahlbezirks bzw. des Briefwahlvorstands kann ebenfalls angegeben werden.

§ 62 Abs. 5 Satz 3, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

### ◆ Nächste Folie

- ◆ Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme II „Spalte ZS II“
- ◆ **Gültige** Stimmen: **D1, D2, D3, ..., usw.**, sowie **Ungültige** Stimmen: **C**

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk									
				ZS I	ZS II		Insgesamt		
<b>C</b>	<b>Ungültige</b> Stimmen			7	3	10			
<b>Gültige Stimmen:</b>									
	von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			ZS I	ZS II		Insgesamt		
<b>D 1</b>	<b>AP A-Partei</b>			2 4 5	5	11			
<b>D 2</b>	<b>BP B-Partei</b>			1 4 8	2	12			
<b>D 3</b>	<b>CP C-Partei</b>			8 9	1	13			
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	(Summe aus D1 bis D_)				90			

# Eintrag der Stimmen nach Beschlusslage

Notizen

◆ Eintrag der ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen bei Nr. 4 der Niederschrift als Zwischensumme II „Spalte ZS II“

Der Schriftführer trägt die ermittelten Stimmzahlen der „gültigen“ und „ungültigen“ Stimmen entsprechend der Beschlusslage bei Nr. 4 der Niederschrift als „Zwischensumme II“ (ZS II) wie folgt ein:

- ◆ Die **gültigen** Stimmen unter Kennbuchstaben  ,  ,  , ... , usw.,
- sowie
- die **ungültigen** Stimmen unter Kennbuchstaben  .

§ 62 Abs. 5 Satz 4, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

- ◆ Eintrag der fortlaufenden Nummerierung von beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln bei Nr. 3.5 der Niederschrift

✉ Bei Briefwahl bei Nr. 3.4 der Niederschrift

Zusätzlich: Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

- ◆ Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel als Anlage zur Niederschrift

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:

**Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge**

# 35.1

## Behandlung der Stimmzettel nach der Beschlussfassung

Notizen

### ◆ Eintrag der fortlaufenden Nummerierung von beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln bei Nr. 3.5 der Niederschrift

✉ Bei Briefwahl bei Nr. 3.4 der Niederschrift  
Zusätzlich: Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

Der Schriftführer trägt bei Nr. 3.5 die Nummern der fortlaufend nummerierten beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in die Niederschrift ein

✉ Bei Briefwahl bei Nr. 3.4 der Niederschrift  
Zusätzlich: Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

### ◆ Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel als Anlage zur Niederschrift

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:  
Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:  
Beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge

sind nicht mit den „normalen“ Stimmzettelpaketen, sondern als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 65 Abs. 1 Satz 5, § 68 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EuWO

### ◆ Nächste Folie

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ Spalte „ZS I“ + „ZS II“ = „Insgesamt“
- ◆ Ungültige Stimmen insgesamt
- ◆ Gültige Stimmen je Wahlvorschlag insgesamt

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk										
		ZS I			ZS II				Insgesamt	
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>			<b>7</b>			<b>3</b>	10		<b>10</b>
<b>Gültige Stimmen:</b>										
	von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II				Insgesamt	
<b>D 1</b>	<b>AP A-Partei</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>5</b>			<b>5</b>	11	<b>25</b>	<b>0</b>
<b>D 2</b>	<b>BP B-Partei</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>8</b>			<b>2</b>	12	<b>15</b>	<b>0</b>
<b>D 3</b>	<b>CP C-Partei</b>		<b>8</b>	<b>9</b>			<b>1</b>	13	<b>90</b>	
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b> (Summe aus D1 bis D_)							90		

# Summenbildung – Zeilenweise Addition

◆ Spalte „ZS I“ + „ZS II“ = „Insgesamt“

Der Schriftführer zählt in Nr. 4 der Niederschrift die Zwischensummen „ZS I“ und „ZS II“ in jeder Zeile zusammen und errechnet damit:

- ◆ Die ungültigen Stimmen „Insgesamt“ unter Kennbuchstabe .
- ◆ Die gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag „Insgesamt“ unter Kennbuchstaben 1, 2, 3, ... , usw.

§ 62 Abs. 6 Satz 1, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ Gültige Stimmen in den Spalten „ZS I“ und „ZS II“ sowie „Insgesamt“

### Ausschnitt aus der Wahlniederschrift

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk										
		ZS I			ZS II				Insgesamt	
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>			<b>7</b>			<b>3</b>	10		<b>10</b>
<b>Gültige Stimmen:</b>										
	von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZS I			ZS II				Insgesamt	
<b>D 1</b>	<b>AP A-Partei</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>5</b>			<b>5</b>	11	<b>2</b>	<b>50</b>
<b>D 2</b>	<b>BP B-Partei</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>8</b>			<b>2</b>	12	<b>1</b>	<b>50</b>
<b>D 3</b>	<b>CP C-Partei</b>		<b>8</b>	<b>9</b>			<b>1</b>	13		<b>90</b>
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b> (Summe aus D1 bis D_)	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>			<b>8</b>	90	<b>4</b>	<b>90</b>



- ◆ Überprüfung der Zusammenzählung durch zwei Beisitzer
- ◆ Kontrolle:



Notizen

### ◆ Überprüfung der Zusammenzählung durch zwei Beisitzer

- Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die die zeilen- und spaltenweise Summenbildung durch den Schriftführer in der Niederschrift zusätzlich noch einmal überprüfen.
- Es besteht für die Wahlvorstandsmitglieder das Recht, vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen zu beantragen. Die Zählung ist dann nach den gesetzlichen Bestimmungen [ab Folie 29 – Zählen der Stimmen – Stapel a) und Stapel b)] zu wiederholen. Die Gründe, die für die erneute Zählung angeführt werden, sind in der Niederschrift bei Nr. 5.2 zu vermerken.

§ 62 Abs. 6 Sätze 2 bis 4, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

### ◆ Kontrolle:

Zum Ende der Ergebnisermittlung kontrolliert der Schriftführer abschließend, ob die Summe aus

- den „Ungültigen Stimmen“ der Spalte „Insgesamt“ unter Kennbuchstabe **C** und
- den „Gültigen Stimmen“ der Spalte „Insgesamt“ unter Kennbuchstabe **D**

mit der Zahl der Wähler insgesamt unter Kennbuchstabe **B** übereinstimmt.

### ◆ Nächste Folie

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand und Bekanntgabe durch den Wahlvorsteher
- ◆ Durchgabe der Schnellmeldung auf Vordruck V3 / WV

✉ **Bei Briefwahl: Vordruck V3 / BV**

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### ◆ Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand und Bekanntgabe durch den Wahlvorsteher

- Unmittelbar im Anschluss an die Ergebnisermittlung gibt der Wahlvorsteher das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt. Dies gilt auch dann, wenn sich außer dem Wahlvorstand keine weiteren Personen mehr im Wahlraum bzw. im Auszählungsraum befinden.
- Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Niederschrift nur der Gemeinde / Stadt oder dem Kreis- / Stadtwahlleiter mitgeteilt werden. Das bedeutet, dass die Weitergabe der Zahlen an anwesende Vertreter von demoskopischen Instituten oder der Presse erst nach der Unterzeichnung der Niederschrift durch alle Wahlvorstandsmitglieder erfolgen darf.
- Nicht verhindert werden kann wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl, dass Vertreter von demoskopischen Instituten oder der Presse die Zahlen der mündlichen Bekanntgabe durch den Wahlvorsteher ggf. mitnotieren.

§ 63, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO

### ◆ Durchgabe der Schnellmeldung auf Vordruck V3 / WV

✉ **Bei Briefwahl: Vordruck V3 / BV**

- Die Ergebnisse aus Nr. 4 der Niederschrift sind vom Schriftführer in den Vordruck für die Schnellmeldung V3 / WV – ✉ bei Briefwahl Vordruck V3 / BV – zu übertragen und vom Wahlvorsteher sofort auf dem vereinbarten Meldeweg (Folie 1 – „Örtliche Regelungen“) weiterzuleiten.
  - Hinweis: Zur telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung das Kennwort bereithalten!
- Die Reihenfolge der Angaben im Vordruck für die Schnellmeldung ist bei der Durchgabe genau einzuhalten.

§ 64 Abs. 1, 2 und 7 Satz 1, § 68 Abs. 4 EuWO

### ◆ Nächste Folie

- ◆ **Unterschriften aller Wahlvorstandsmitglieder bei Nr. 5.6 der Niederschrift**
- ◆ **Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen nach Nr. 5.8 der Niederschrift**
  - ◆ Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlvorschlägen
  - ◆ Ungekennzeichnete Stimmzettel
    - ✉ Bei Briefwahl zusätzlich:  
„Leer“ abgegebene Stimmzettelumschläge
  - ◆ Eingenommene Wahlscheine
  - ◆ Unbenutzte Stimmzettel
    - ✉ Entfällt bei Briefwahl



- ◆ 1 Paket / Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen. Dieses Paket / dieser Umschlag ist ebenfalls mit Wahlsiegel zu versehen.

§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, § 68 Abs. 7 Satz 1 EuWO

- ◆ 1 Paket mit unbenutzten Stimmzetteln. Dieses Paket braucht nicht versiegelt zu werden.

✉ Entfällt bei Briefwahl

- ◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## ◆ Beifügen der Anlagen nach Nr. 5.9 der Niederschrift

- ◆ Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Wahlscheine

✉ Bei Briefwahl zusätzlich:

beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge  
und zurückgewiesene Wahlbriefe

- ◆ Niederschrift über besondere Vorfälle / Vorkommnisse
- ◆ Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands / der beweglichen Wahlvorstände
- ◆ Verzeichnis(se) für ungültig erklärter Wahlscheine

Bei Information nur der  
Urnenvahlvorstände  
hier

**ENDE**

## ◆ Abschließende Unterschrift des Wahlvorstehers in der Niederschrift

Bei Information nur der  
Briefwahlvorstände  
hier

**ENDE**

## ◆ Übergabe der Unterlagen an die Gemeinde / Stadt





**◆ Bildung durch die Gemeinde / Stadt**

- ◆ Ernennung: Briefwahlvorsteher und Stellvertreter
- ◆ Bestellung: Schriftführer und Stellvertreter
- ◆ Berufung: Beisitzer
- ◆ Ggf. Hilfskräfte, sind jedoch nicht Mitglieder des Briefwahlvorstands

**◆ Kontaktaufnahme durch den Briefwahlvorsteher**

- ◆ Ggf. telefonische Absprache mit Briefwahlvorstandsmitgliedern zur Anwesenheit

Notizen

**◆ Bildung durch die Gemeinde / Stadt**

- ◆ Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter,
- ◆ einem Schriftführer, dessen Stellvertreter
- ◆ und mindestens einem weiteren Beisitzer. Je Briefwahlvorstand wurden aber mindestens \_\_\_\_\_ weitere Beisitzer eingeteilt. Die einzelnen Briefwahlvorstandsmitglieder sind von der Gemeinde auch für die jeweils auszuübende Funktion ernannt, bestellt und berufen worden.
- ◆ Außerdem können noch für folgende Aufgaben:

\_\_\_\_\_ Hilfskräfte eingesetzt werden, die jedoch nicht zum Briefwahlvorstand gehören und an der Ergebnisermittlung sowie an Beschlüssen nicht mitwirken dürfen.

§ 5 Abs. 3 EuWG, § 7 EuWO

**◆ Kontaktaufnahme durch den Briefwahlvorsteher**

- ◆ Es empfiehlt sich für den Briefwahlvorsteher, vor dem Wahltag mit den Mitgliedern seines Briefwahlvorstands zumindest telefonisch Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass diese am Wahltag auch pünktlich erscheinen.

**◆ Nächste Folie**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ **Bis 18:00 Uhr: 3 Mitglieder**
- ◆ **Ab 18:00 Uhr:  
grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder**
- ◆ **Ständig:  
Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen**
- ◆ **Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit,  
bei Stimmengleichheit entscheidet der Briefwahlvorsteher**
- ◆ **Bei Unterschreitung der Mindestzahl:  
Ersatzanforderung bei der Gemeinde / Stadt**

Notizen

◆ **Bis 18:00 Uhr: 3 Mitglieder**

Während der Zulassung der Wahlbriefe vor 18:00 Uhr besteht Anwesenheitspflicht für mindestens drei Mitglieder.

◆ **Ab 18:00 Uhr: grundsätzlich alle, mindestens 5 Mitglieder**

Während der Ergebnisermittlung besteht Anwesenheitspflicht grundsätzlich für alle, mindestens jedoch für fünf Briefwahlvorstandsmitglieder,

◆ **Ständig: Briefwahlvorsteher und Schriftführer oder Stellvertretungen**

Es muss dabei grundsätzlich ständig gewährleistet sein, dass der Briefwahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretungen unter den Anwesenden sind. In diesen Zusammensetzungen ist der Briefwahlvorstand sowohl während der Zulassung der Wahlbriefe als auch während der Ergebnisermittlung beschlussfähig.

◆ **Öffentliche Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Briefwahlvorsteher**

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

◆ **Bei Unterschreitung der Mindestzahl: Ersatzanforderung bei der Gemeinde / Stadt**

Sollte die Mindestzahl unterschritten werden, so muss der Briefwahlvorsteher die fehlenden Personen durch ggf. anwesende Wahlberechtigte oder nach Ersatzanforderung bei der Gemeinde / Stadt durch herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands erforderlich ist.

§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Satz 1 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Horizontal lines for taking notes.

## ◆ Eröffnung der Wahlhandlung

- ◆ Hinweis auf gesetzliche Pflichten:  
„Unparteilichkeit und Verschwiegenheit“
- ◆ Prüfen, ob Briefwahlurne leer ist,  
dann verschließen und bis 18:00 Uhr nicht mehr öffnen

## ◆ Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung

- ◆ Zutritt für jedermann, auch Nichtwahlberechtigte
- ◆ Zutritt jederzeit, soweit ohne Störung möglich



## Ausschnitt aus dem Wahlschein (oberer Teil)

Gemeinde <b>Musterbach</b>
Verwaltungsgemeinschaft

**Beiler Joachim**  
**Kirchweg 2**  
**99999 Musterbach**

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

## WAHLSCHEIN für die EUROPAWAHL

am 9. Juni 2024

Nur gültig für den Landkreis / die kreisfreie Stadt <sup>1)</sup>

Name des Landkreises / der kreisfreien Stadt <sup>1)</sup>

**Musterstadt**

Wahlschein Nr.

**200 / 99**

Wählerverzeichnis Nr.  
oder vorgesehener Wahlbezirk

**001 / 373**

oder Wahlschein nach § 24 Abs. 2 EuWO

Die / Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt** -

geboren am

**07.10.1969**

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem / der obengenannten Landkreis / kreisfreien Stadt <sup>1)</sup> teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des / der oben genannten Landkreises / kreisfreien Stadt** <sup>1)</sup>  
o d e r
- durch **Briefwahl**.

Datum

14.05.2024

Dienstsiegel

**Meier**

Meier, Verwaltungsfachangestellte

Unterschrift der / des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten  
(kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Bei jedem Wahlschein ist folgende formale Prüfung vorzunehmen:

- Gilt der Wahlschein für die Europawahl am 09.06.2024?
- Gilt der Wahlschein für den richtigen Landkreis / die richtige kreisfreie Stadt?
- Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Ist der Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder trägt er – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- Trägt der Wahlschein das Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde / Stadt?

§ 68 Abs. 1 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ausschnitt aus dem Wahlschein (unterer Teil)

#### Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. **Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!**

#### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1)</sup>

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel **persönlich** gekennzeichnet habe.

oder

als **Hilfsperson<sup>2)</sup>** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum	
X	14.05.2024
Unterschrift der <b>Wählerin</b> / des <b>Wählers</b> (Vor- und Familienname)	
X	Joachim Beiler

entweder

Datum	
X	14.05.2024
Unterschrift der <b>Hilfsperson</b> (Vor- und Familienname)	
X	Karin Helfer

oder

#### Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname	<b>Karin Helfer</b>
Straße, Haus-Nr.	<b>Obere Bergstr. 12</b>
PLZ, Wohnort	<b>98999 Musterberg</b>

Ferner ist im unteren Teil des Wahlscheins zu prüfen:

Ist die Versicherung an Eides statt

- durch den Wähler selbst oder
- durch eine Hilfsperson unterschrieben und wurden dazu die erforderlichen Angaben gemacht?

Fehlt das Datum bei den Erklärungen oder fehlt der Vorname bei der Unterschrift, hat dies auf die Gültigkeit des Wahlscheins keinen Einfluss.

§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 4 Nr. 6 BWG, § 59 Abs. 1 EuWO

◆ Nächste Folie

Notizen

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

## ◆ Verfahren vor 18:00 Uhr

- ◆ Zählen der Wahlbriefe
- ◆ Zahl in Niederschrift eintragen
- ◆ Wahlbriefe einzeln und jeweils nacheinander öffnen
- ◆ Wahlschein und Stimmzettelumschlag entnehmen
- ◆ An Briefwahlvorsteher übergeben
- ◆ Wahlschein für ungültig erklärt? Wenn ja: Beschlussfassung
- ◆ Sonstige Bedenken? Wenn ja: Beschlussfassung
- ◆ Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne legen
- ◆ Wahlschein sammeln





### ◆ Eintrag in der Niederschrift

- ◆ Zahl der Wahlbriefe mit Bedenken bzw. Beanstandungen bei Nr. 2.5.2
- ◆ Zahl der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe bei Nr. 2.5.3 beim jeweiligen Grund
- ◆ Zahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe bei Nr. 2.5.4

### ◆ Zurückgewiesene Wahlbriefe zählen nicht als Wähler oder ungültige Stimmen

◆ **Eintrag in der Niederschrift**

- ◆ Die Zahl der bei der Prüfung der Zulassung vor 18:00 Uhr wegen Bedenken ausgesonderten Wahlbriefe wird vom Schriftführer in Nr. 2.5.2 der Niederschrift vermerkt.
- ◆ Ebenso wird die Zahl der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe bei Nr. 2.5.3 der Niederschrift beim jeweiligen Grund eingetragen und die Summe gebildet.
- ◆ Folgerichtig ergibt sich dann die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe, die ebenfalls in die Niederschrift bei Nr. 2.5.4 eingetragen wird.

◆ **Zurückgewiesene Wahlbriefe zählen nicht als Wähler oder ungültige Stimmen**

Wurde ein Wahlbrief zurückgewiesen, wird der Einsender nicht als Wähler gezählt. Die Stimmen gelten von vorneherein als nicht abgegeben und werden damit auch nicht als ungültige Stimmen gewertet.

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 BWG, § 68 EuWO

◆ **Nächste Folie**

Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- ◆ **Zurückweisung von Wahlbriefen durch Beschluss, wenn ...**
  - ◆ ... kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt
  - ◆ ... kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag beigelegt
  - ◆ ... weder roter Wahlbriefumschlag noch weißer Stimmzettelumschlag verschlossen
  - ◆ ... mehrere weiße Stimmzettelumschläge beigelegt, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit eidesstattlicher Versicherung
  - ◆ ... „Versicherung an Eides statt“ nicht unterschrieben
  - ◆ ... kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt
  - ◆ ... weißer Stimmzettelumschlag mit offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdenden Abweichung oder deutlich fühlbarem Gegenstand







- ◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**
- ◆ **Bei Zurückweisung:**
  - ◆ Samt Inhalt aussondern
  - ◆ Zurückweisungsgrund vermerken
  - ◆ Unterschrift des Briefwahlvorstehers
  - ◆ Wieder verschließen, fortlaufend nummerieren und getrennt verwahren
- ◆ **Bei Zulassung, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein:**
  - ◆ Beschlussvermerk auf Rückseite des Wahlscheins anbringen
- ◆ **Anlage zur Niederschrift**

◆ **Beschlussfassung in jedem Einzelfall**

Nachdem eine Beanstandung festgestellt oder geäußert wurde, beschließt der Briefwahlvorstand in jedem Einzelfall über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlbriefs.

◆ **Bei Zurückweisung:**

Ein zurückgewiesener Wahlbrief ist

- ◆ samt Inhalt auszusondern.
- ◆ Der Briefwahlvorsteher vermerkt den Zurückweisungsgrund
  - handschriftlich auf dem Wahlbrief
  - auf einem eigens dafür vorgesehenen Aufkleber
- ◆ und bestätigt die Beschlussfassung mit seiner Unterschrift.
- ◆ Dann ist der Wahlbrief wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und getrennt zu verwahren.  
Zusätzlich sollte auch noch das Abstimmungsverhältnis angegeben werden.

§ 68 Abs. 3 EuWO

◆ **Bei Zulassung, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein:**

- ◆ Führt die Beschlussfassung zur Zulassung und war Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein, ist der entsprechende Beschlussvermerk auf der Rückseite des Wahlscheins anzubringen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## ◆ Beschlussaufkleber für Wahlbriefe oder Wahlscheine

Beschluss über Wahlbriefe mit Anlass zu Bedenken - Europawahl ♦ 09. Juni 2024			
<input type="checkbox"/> <b>DER AUSGESONDERTE WAHLBRIEF WIRD ZURÜCKGEWIESEN:</b>			
<input type="radio"/> Dem roten Wahlbriefumschlag hat <b>kein</b> oder <b>kein gültiger</b> Wahlschein beigelegt.			
<input type="radio"/> Dem roten Wahlbriefumschlag war <b>kein</b> weißer <b>Stimmzettelumschlag</b> beigelegt.			
<input type="radio"/> <b>Weder</b> der rote Wahlbriefumschlag <b>noch</b> der weiße Stimmzettelumschlag waren verschlossen.			
<input type="radio"/> Im roten Wahlbriefumschlag waren mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber <b>nicht die gleiche Anzahl</b> gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.			
<input type="radio"/> Auf dem Wahlschein fehlte die <b>Unterschrift</b> bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.			
<input type="radio"/> Es wurde <b>kein amtlicher</b> weißer Stimmzettelumschlag benutzt.			
<input type="radio"/> Es wurde ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer <b>das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich</b> oder einen <b>deutlich fühlbaren Gegenstand</b> enthielt.			
<input type="checkbox"/> <b>DER AUSGESONDERTE WAHLBRIEF WIRD ZUGELASSEN:</b>			
Begründung:			
<b>Abstimmungsverhältnis des Beschlusses:</b>		<b>Stimmen zu</b>	<b>Stimme(n)</b>
Unterschrift Briefwahlvorsteher(in)	Gemeinde / Markt / Stadt (Name)	Briefwahlvorstand (Nr. oder Bezeichnung)	Der Umschlag / Wahlschein erhält die lfd. Nr.
(Bei Stimmgleichheit gab meine Stimme den Ausschlag.)			



- ◆ 18:00 Uhr: Öffnen der Urne
- ◆ Zählen der Stimmzettelumschläge
- ◆ Eintrag der Zahl bei Nr. 3.2.1 der Niederschrift (= Wähler B; zugleich B1)

### *Ausschnitt aus der Wahlniederschrift*

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab **500** Stimmzettelumschläge (= Wähler **B** ; zugleich **B1** )



## ◆ Zählen der Wahlscheine und Eintrag in Nr. 3.2.2 der Niederschrift

### Ausschnitt aus der Wahl Niederschrift

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.  
Die Zählung ergab für die

Gemeinde **Musterbach**

Gemeinde

Bitte nicht ausfüllen

Gemeinde

14 - 16

Bitte ausfüllen

Wahlscheine  
Anzahl

17 - 20

**500**

**500**

Wahlscheine insgesamt:

## ◆ Kontrolle der Plausibilität

- ◆ Zahl der ungeöffneten Stimmzettelumschläge aus Nr. 3.2.1 entspricht
- ◆ Zahl der eingenommenen Wahlscheine aus Nr. 3.2.2



- ◆ Übertrag der Zahl der Wähler  $B = B1$  nach Nr. 4 der Niederschrift
- ◆ Öffnen der Stimmzettelumschläge

Bei Information nur der  
Briefwahlvorstände  
hier

**Weiter**

Folie 26:  
Sortierung der  
Stimmzettel (1)

Bei Information der  
Urnen- und  
Briefwahlvorstände  
hier

**ENDE**

Notizen

◆ **Übertrag der Zahl der Wähler B = B1 nach Nr. 4 der Niederschrift**

Das Zählergebnis ist als Zahl der Wähler in den Ergebnisteil der Niederschrift zu übertragen.

◆ **Öffnen der Stimmzettelumschläge**

Nach der Kontrolle der Plausibilität öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und werten sie aus.

Sofern ein Stimmzettel fehlt, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag sofort entsprechend vermerkt.

§ 68 Abs. 3 EuWO

◆ **Bei Information nur der Briefwahlvorstände  
weiter mit Folie 26: Sortierung der Stimmzettel (1)**

oder

◆ **Bei Information der Urnen- und Briefwahlvorstände  
hier ENDE**

◆ Unterteilung der Wahlberechtigten nach Geschlecht und Altersgruppen

### Geschlecht und Altersgruppen

**männlich, divers**  
oder ohne Angabe im Geburtenregister

**A** geboren **2000** bis **2008**

**B** geboren **1990** bis **1999**

**C** geboren **1980** bis **1989**

**D** geboren **1965** bis **1979**

**E** geboren **1955** bis **1964**

**F** geboren **1954** oder **früher**

**weiblich**

**G** geboren **2000** bis **2008**

**H** geboren **1990** bis **1999**

**I** geboren **1980** bis **1989**

**K** geboren **1965** bis **1979**

**L** geboren **1955** bis **1964**

**M** geboren **1954** oder **früher**



## ◆ Verschiedene Kennbuchstaben auf den Stimmzetteln in diesen Auswahlbezirken



**D**

**Stimmzettel**  
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
am 9. Juni 2024  
im Freistaat Bayern

**Sie haben 1 Stimme**

  
Bitte hier  
ankreuzen

<b>AP</b>	<b>A-Partei</b>	<b>- Liste für den Freistaat Bayern -</b>	
<b>1</b>	1. Dr. Karl <b>Meier</b> , Rechtsanwalt, MdEP, Regensburg 2. Christine <b>Berger</b> , Dipl.-Ingenieurin (Univ.), Straubing 3. Franz <b>Huber</b> , Landwirt, MdEP, Schweinfurt 4. Melanie <b>Schmidt</b> , Rechtsanwältin, MdEP, Landsberg 5. Alexander <b>Kraus</b> , Geschäftsführer, Ansbach	6. Sabine <b>Müller</b> , Dipl.-Pädagogin, MdEP Nürnberg 7. Dr. Stefan <b>Groß</b> , Allgemeinarzt, MdEP München 8. Gabriele <b>Brunner</b> , Kauffrau, Deggendorf 9. Maria <b>Schneider</b> , Studentin, Passau 10. Christian <b>Hofer</b> , Beamter, Traunstein	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>BP</b>	<b>B-Partei</b>	<b>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</b>
	1. Bernhard <b>Kramer</b> , Facharzt, MdEP, Stuttgart (BW) 2. Karin <b>Scholl</b> , Juristin, MdEP, Kiel (SH) 3. Georg <b>Franz</b> , Betriebsleiter, Regensburg (BY) 4. Klaus <b>Decker</b> , Freiberufler, Dresden (SN) 5. Nicole <b>Scherer</b> , Verwaltungsbeamtin, Essen (NW)	6. Dr. Karsten <b>Klein</b> , Facharzt, Hamburg (HH) 7. Elisabeth <b>Kranz</b> , Dipl.-Pädagogin, St. Ingbert (SL) 8. Mustafa <b>Yilmaz</b> , Kaufmann, Berlin (BE) 9. Karoline <b>Reibach</b> , Journalistin, München (BY) 10. Karsten <b>Lichtenberg</b> , Hannover (NI)	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>CP</b>	<b>C-Partei</b>	<b>- Liste für den Freistaat Bayern -</b>
	1. Anton <b>Schweiger</b> , Einzelhändler, Bamberg 2. Josef <b>Birner</b> , Dozent, Zwiesel 3. Carmen <b>Stettner</b> , Dipl.-Biologin, Unterhaching 4. Dr. Ursula <b>Handl</b> , Studienrätin i.R., Würzburg 5. Walter <b>Pfleger</b> , kfm. Angestellter, Kelheim	6. Erhardt <b>Greipl</b> , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Burgthann 7. Dr. Aysche <b>Keller</b> , Kinderärztin, Neumarkt 8. Ellen <b>Grabinger</b> , Dipl.-Physikerin, Vilshofen 9. Heinz <b>Wagner</b> , Student, Eichstätt 10. Florian <b>Gerhard</b> , Polier, Landshut	<input type="radio"/>

© www.bayerischer-wahlverlag.de

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen



- ◆ Entsprechende Kennbuchstaben auf den Wahlbenachrichtigungen

### *Vorderseite der amtlichen Wahlbenachrichtigung*

#### **Amtliche Wahlbenachrichtigung**

Böhm Karl  
Hauptstr. 5  
99999 Musterbach





◆ Entsprechende Kennbuchstaben im Wählerverzeichnis dieser Auswahlbezirke

*Ausschnitt aus dem Wählerverzeichnis*

Altmann, Franz Hauptstr. 2	<b>F</b>	22.08.1952	1		
Altmann, Maria Hauptstr. 2	<b>L</b>	16.02.1959	2		
Auburger, Johanna Kirchweg 1a	<b>L</b>	17.12.1964	3		
Auburger, Josef Kirchweg 1a	<b>E</b>	04.01.1962	4		
Böhm, Karl Hauptstr. 5	<b>D</b>	12.10.1979	5		
Brunner, Sabine Am Anger 3	<b>I</b>	10.09.1985	6		
Brunner, Thomas Am Anger 3	<b>A</b>	12.06.2006	7		
Dechant, Alfred Obere Bergstr. 8	<b>B</b>	25.04.1993	8		
Dechant, Stephanie Obere Bergstr. 8	<b>H</b>	07.03.1996	9		



## ◆ Stimmzettelausgabe im Auswahlbezirk

- ◆ Kennbuchstaben auf der Wahlbenachrichtigung prüfen
- ◆ Ohne Wahlbenachrichtigung: Kennbuchstabe im Wählerverzeichnis
- ◆ Wahlscheinwähler: Geburtsjahrgang laut amtlichem Lichtbildausweis

## ◆ Keine Unterschiede bei der Ergebnisermittlung



## Amtliche Wahlbenachrichtigung

Böhm, Karl  
Hauptstr. 5  
99999 Musterbach

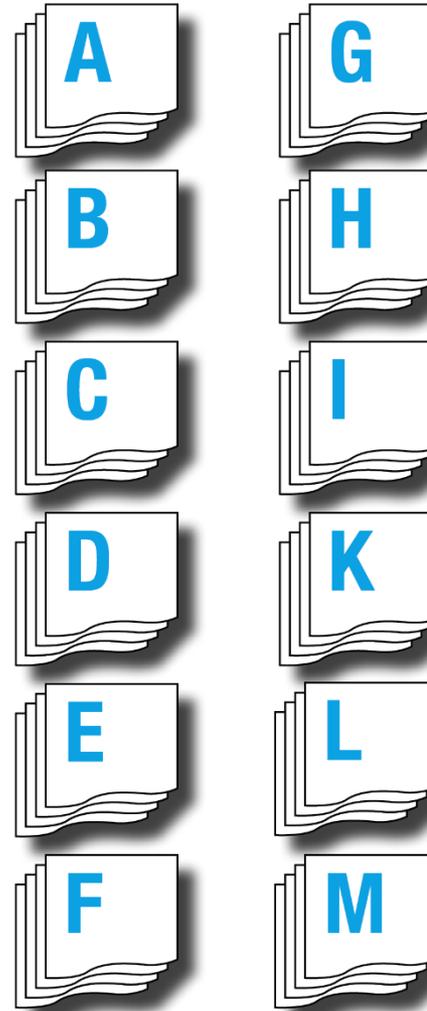


Auburger, Johanna Kirchweg 1 A		17.12.1964	3				
Auburger, Josef Kirchweg 1 A		04.01.1962	4				
Böhm, Karl Hauptstr. 5		12.10.1979	5				
Brunner, Sabine Am Anger 3		10.09.1985	6				

## Personalausweis



Böhm Karl  
Geburtstag:  
12.10.1979



Zurück

Folie 13:  
Wahlschein  
bei Urnenwahl



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit  
und gutes Gelingen am  
Wahlsonntag!**

